# Die rechtliche Besonderheit der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

**Othmar Brauch**

Gerichtsreferendar aus Walldürn.

Würzburg 1937

Buchdruckerei Richard Mayr

Referent:
Professor Dr. Nottarp.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Gliederung.

Einleitung

I. Kapitel.

**Die K.G.a.A. bis zur gesetzlichen Regelung von 1897.**

§ 1 Die K.G.a.A. nach dem allg. d. H.G.B.
§ 2 Die aktienrechtlichen Novellen von 1870 und 1884 in ihrer Bedeutung für die K.G.a.A.
§ 3 Die gesetzliche Regelung nach dem neuen H.G.B.

II. Kapitel.

**Abgrenzung der K.G.a.A. gegenüber der K.G. und der A.G.**

§ 4 Die K.G.a.A. im Verhältnis zur K.G.
§ 5 Die K.G.a.A. im Verhältnis zur A.G.

III. Kapitel.

**Die rechtliche Natur der K.G.a.A.**

§ 6 Abweichende Erscheinungen von der juristischen Person.
§ 7 Die K.G.a.A. im Vergleich zu der Gemeinschaft zur gesamten Hand.
§ 8 Die K.G.a.A. als juristische Person.

IV. Kapitel.

**Die Gesellschafter.**

§ 9 Die persönlich haftenden Gesellschafter.
§ 10 Die Kommanditisten.

V. Kapitel.

**Die Organe.**

§ 11 Die p.h.H. als Gesellschaftsorgan.
§ 12 Die Generalversammlung.
§ 13 Der Aufsichtsrat.

VI. Kapitel.

**Das Grund- und Gesellschaftskapital, die Gewinn- und Verlustregelung.**

§ 14 Die Kapitalgrundlagen der Gesellschaft.
§ 15 Die Gewinn- und Verlustregelung bei den p.h.G.
§ 16 Die Gewinn- und Verlustregelung bei den Kommanditisten.

VII. Kapitel.

**Rechtfertigung der K.G.a.A.**

§ 17 Zweckbestimmung.
§ 18 Ihre heutige gesellschaftsrechtliche Bedeutung.

Zusammenfassung.

Meiner lb. Frau gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0196

## Einleitung.

Die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien (K.G. a. A.), die im Zeitlauf der Geschichte unter Verkennung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine wechselvolle Entwicklung erfuhr, wurde durch die Einstellung des heutigen Staates zu den Gesellschaften des Handelsrechts auf eine neue Grundlage gestellt. Das Führerprinzip in Verbindung mit einer vom Gemeinschaftsgeist getragenen Organisation, die sowohl staatspolitische Bedingungen sind und auch die Gemeinwesen kennzeichnen müssen, kommt naturgemäß in dem Verhältnis zwischen persönlich haftenden Gesellschaftern (p. h. G.) und Kommanditisten zum besonderen Ausdruck.

Die folgenden Ausführungen sollen die rechtlichen Besonderheiten der K.G.a.A. hervorheben unter ausschließlicher Zugrundelegung der ihr eigenen Begriffs- und Rechtsbestimmungen.

Vor der Existenz der A.D.H.G.B. war die K.G.a.A. aus Notwendigkeiten der Praxis heraus nur ein geduldetes Gesellschaftsgebilde. Im A.D.H.G.B. hatte sie eine knappe gesetzliche Festlegung erfahren, aber von einer rechtlichen Besonderheit der K.G.a.A. konnte nicht gesprochen werden, weil sie sowohl begrifflich als auch rechtlich als reine Kommanditgesellschaft (K.G.) betrachtet wurde und deshalb unter völlige gesetzliche Abhängigkeit von der K.G. gestellt war. Sie war somit eine K.G. in erweitertem Sinne, weil zu den übrigen K.G.-Eigenschaften noch die Möglichkeit des Aktienbesitzes hinzutrat. Das Schwergewicht ruhte nur auf den K.G.-Bestimmungen. Das A.D.H.G.B. gab dieser Auffassung gesetzestechnisch noch besonderen Ausdruck, indem es die K.G.a.A. im Gesetzestext anschließend an die K.G behandelte.

Die K.G.a.A. in gegenwärtiger Form besteht seit dem neuen H.G.B. von 1897. Sie erlangte unter dem neuen H.G.B. einen Zuschnitt, der stärker auf ihre Eigenart abhob. Während das A.D.H.G.B. sowohl inhaltlich als auch formell in der Gesetzesstellung die Abhängigkeit von der K.G. betonte, wurde dieser Anschluß im neuen H.G.B. gelöst durch die Anreihung der K.G.a.A. an die Aktiengesellschaft. Dadurch wurde auch die Frage der Rechtspersönlichkeit der K.G.a.A. berührt, denn der Anschluß an die A.G. im Gesetzestext sollte vom gesetzgeberischen Standpunkt aus mehr bedeuten als nur Zweckdienlichkeit aus praktischen Erwägungen heraus. Die K.G.- und A.G.-Bestimmungen, die nach dem neuen H.G.B. für die K.G.a.A. Anwendung finden, stören ihre selbständige Rechtssphäre nicht, die durch die speziellen Bestimmungen schon genügend gekennzeichnet wird.

Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß in der K.G.a.A. ein Gesellschaftsgebilde von ganz selbständiger Art vorliegt.

## I. Kapitel.

## Die Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zur gesetzlichen Regelung von 1897.

### § 1.

### Die K.G.a.A. nach dem A.D.H.G.B.

Bei den Beratungen des A.D.H.G.B. wurde das Institut der K.G.a.A. eifrig erörtert[1]), und es fand schließlich seinen gesetzlichen Niederschlag in den Artikeln 173—206. Als Vorbild diente dem A.D.H.G.B. die unter dem Statut vom 9. 1. 1856 in Berlin gegründete Diskonto-Gesellschaft. Im Prinzip und im Wesen wurde die K.G.a.A. der K.G. gleichgestellt. Im Verhältnis zur A.G. bestand für die K.G.a.A. eine Gleichberechtigung, da für die Entstehung beider Gesellschaftsarten staatliche Genehmigung vorgeschrieben war, Art. 174, Abs. 1, 208 Abs. 1. Desgleichen bedurfte jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages der Genehmigung, Art. 198, 203, 214. Diese Bestimmung galt jedoch keineswegs zwingend. Sie trug nur subsidiären Charakter und bestand für den Fall, daß ein Landesgesetz keine Ausnahmebestimmung dafür treffen wollte, die dann den Vorrang vor der Bestimmung des A.D.H.G.B. hatte, Art. 206, 249. Die meisten Landesgesetze machten von diesem eingeräumten Rechte Gebrauch, wie z. B. Preußen[2]), das die staatliche Genehmigung für die K.G.a.A. für nicht erforderlich erklärte. Hinsichtlich der A.G. machten nur wenige Staaten von der Befugnis Gebrauch, wie z. B. die Hansestädte, Oldenburg, beschränkt Württemberg und Baden, später auch Sachsen. Damit war die gesetzliche Vorrangstellung der K.G.a.A. gegenüber der A.G. gegeben.

### § 2.

### Die aktienrechtlichen Novellen von 1870 und 1884 in ihrer Bedeutung für die K.G.a.A.

Die ungleiche Behandlung, die durch die Gesetzgebung zwei Handelsgesellschaften von fast gleicher Art erfuhren, sollte durch die Novelle von 1870[3]) beseitigt werden. Das neue Gesetz ließ das reichsrechtliche Erfordernis staatlicher Genehmigung und Beaufsichtigung für beide Gesellschaften fallen. Es behielt die ehedem geübte Prüfung in anderer Form dadurch bei, daß es zum Entstehen einer A.G. oder K.G.a.A. von der Einhaltung gewisser gesetzlicher Grundregeln ausging. Mit der Ausübung der internen Kontrolle wurden die Organe der Gesellschaft selbst betraut, während die Prüfung der formellen Erfordernisse dem Registergerichte oblag, durch dessen Entscheidung allein die Gesellschaft rechtlich zur Entstehung kam. So beruhte das Gesetz von 1870 durchweg auf dem System der Normativbestimmungen, durch wel-

1) Nürnberger Protokolle S. 1112 ff.
2) Einführungsgesetz z. allg. d. H.G.B. v. 24. 6. 1861, Art. 10.
3) Bundesgesetzblatt vom 25. 6. 1870.

ches es der Schädigung des Publikums wirksam vorzubeugen gedachte[4]). Diese sollten im Verhältnis der beiden Handelsgesellschaften einen Ausgleich herbeiführen und zugleich eine ausreichende Garantie für das Publikum und den Gesellschaftsbestand darstellen. Das Reichsgesetz von 1870 erweiterte auch den Kreis der zur A.G. und K.G.a.A. geeigneten Handelsgesellschaften, da nun auch solche Handelsgesellschaften einzubeziehen waren, deren Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften bestand. Die Novelle brachte somit hinsichtlich der Handelsgesellschaften eine inhaltliche Erweiterung, und im Verhältnis zur A.G. fand eine Angleichung statt.

Die Erleichterungen, die das neue Gesetz brachte, wirkten sich nicht wirtschaftsfördernd aus, da der Fortfall von gesetzlichen Sicherungen, wie sie dem Konzessionssystem zu Grunde lagen, zugleich die spekulativen Gründungen begünstigte. Unmittelbar nach dem Fortfall der Staatsgenehmigung trat eine Periode des Aktienschwindels ein. Im Gegensatz zum bisherigen Konzessionssystem bestanden nun erleichterte Möglichkeiten, Gesellschaften ins Leben zu rufen. Berufsmäßige Spekulanten machten sich dies zu Nutze. Es war daher verfehlt, das System der Normativbestimmungen, das im Gegensatz zum bisherigen Konzessionssystem einer schädlichen Wirtschaftsfreiheit die Bahn ebnete, zu wählen. Das Wirtschaftsleben wurde durch die Lockerungen, die zufolge der Novelle von 1870 eingetreten waren, auf eine harte Probe gestellt.

In der Novelle von 1870 wurde nur die A.G. reformiert, obschon doch der natürliche Zusammenhang mit der K.G.a.A. auch hier eine Reform bedingt hätte. Es wäre die richtige Lösung gewesen, wenn die strenge Form der A.G. gemildert, aber nicht ganz beseitigt worden wäre. Eine besondere Reform der K.G.a.A. war notwendig. Denn die bloße Gleichstellung der beiden Gesellschaftsformen A.G. und K.G.a.A. hatte nicht genügt, das vorher bestandene Mißverhältnis zu beseitigen, da die Aufgabe des Konzessionssystems nur der Gründung von A.G. Vorschub leistete. Die Erörterungen über die Gestaltung der K.G.a.A. blieben bereits in den Entwurfsberatungen von 1870 stecken, und jede weitere Stellungnahme erübrigte sich daher. Bei den Entwurfsberatungen wurde die Ansicht vertreten, daß eine Reform nicht erforderlich sei, weil man glaubte das A.D.H.G.B. habe eine genügende Regelung getroffen. Ferner nahm man an, daß durch die äußere Gleichstellung der A.G. und K.G.a.A. die Daseinsberechtigung der letzteren sich unter der Überlegenheit der Aktiengesellschaft noch weiter verringern würde. Den Grund zu dieser Annahme bot der starke zahlenmäßige Rückgang der K.G.a.A., der auf jener Erleichterungsnovelle von 1870 beruhte. Die Gründungen von K.G.a.A. vor 1870 überstiegen bei weitem jene nach 1870, ein Beweis dafür, wie viele Unternehmungen sich damals zwecks Umgehung der staatlichen Vorschriften die Form der K.G.a.A. zu eigen machten. Bestand damals das Mißverhältnis darin, daß die Gesellschaften unter dem Drucke gesetzlicher Vorschriften mit der Kapitalbeschaffung und Kapitalfest-

4) Ring S. 7.

legung auf falsche Wege angewiesen waren, so wurde der Unterschied zwischen beiden Gesellschaften nun zu Ungunsten der K.G.a.A. vertieft. Dadurch, daß die Lösung der A.G. von den Fesseln der Staatsaufsicht erfolgte, und die A.G. eine freie Gestaltung bekam, entwickelte sie sich gegenüber der nicht reformierten K.G.a.A. zu einem schädlichen Übergewicht. Denn für eine nicht unbeträchtliche Anzahl der nach dem Jahre 1871 gegründeten A.G. wäre, wenn das Unternehmen sich überhaupt für eine Beteiligung mittels Aktien geeignet hätte, die Form der K.G.a.A. wirtschaftlich geboten gewesen.

Dahin gehören namentlich die Unternehmungen, welche trotz vorheriger Rentabilität sich in eine A.G. verwandelten, unter dieser Gesellschaftsform verflachten und durch das Fehlen von kreditstärkenden p.h.G. allmählich zerfielen. Diese Vorgänge vor und nach dem Jahre 1870 ließen den nahen Zusammenhang beider Gesellschaftsformen auf wirtschaftlichem Gebiete klar erkennen. Die Berührung war eine so innige, daß jede gesetzgeberische Reform der einen Gesellschaftsart auch bei der anderen ihre Wirkung äußerte, und daß jede Reform unvollkommen war, wenn sie nicht gleichzeitig beide Arten ergriff. Der Gesetzgeber hätte sich deshalb nicht begnügen sollen, mit der Novelle nur die A.G. zu erfassen, er mußte naturnotwendig auch die K.G.a.A. ergreifen.

Wer die Ansicht vertrat, daß die K.G.a.A. infolge der Novelle von 1870 durch ein erdrückendes Vorherrschen der A.G. ganz ausgemerzt werde, wurde von den Tatsachen anders belehrt. Es kann zwar nicht bestritten werden, daß die K.G.a.A. nach der Novelle von 1870 viel an Bedeutung eingebüßt hat, aber es blieb noch genügend Lebensraum für sie übrig. Das bestätigt Christians[5]), der unter den damaligen Banken und Industrie-Gesellschaften eine Reihe von K.G.a.A. feststellte, von denen nicht wenige einen bedeutenden Aufschwung erlebten. War die K.G.a.A. auch etwas in den Hintergrund getreten, so war sie zahlenmäßig noch groß genug, um eine lebensfähige Gesellschaftsform darzustellen, insbesondere wenn man überlegt, wie vielfach unzweckmäßig die Gründungen der A.G. vorgenommen wurden, und wie viele unter ihnen die Form der K.G.a.A. zweckmäßiger hätten wählen sollen.

Es kann aber nicht die Ansicht vertreten werden, daß das Zurückgehen der K.G.a.A. nur allein auf der Beseitigung des Konzessionszwangs für die A.G. beruht hat. Die Zeit nach dem Kriege von 1870 förderte das kapitalistische Streben in der deutschen Wirtschaft, das die Einzelpersönlichkeit immer mehr zurückdrängte. Die Novelle von 1870 brachte aber viele Zusammenbrüche von Handelsgesellschaften. Es war daher eine Reform notwendig, die nicht mehr zur staatlichen Konzession drängte, sondern eine Reihe von Fürsorgemaßnahmen forderte, die im Gesetz von 1884 festgelegt wurden. Die Novelle von 1884 verschärfte die Normativbestimmungen, da sie dem Schutze des Publikums gegen Übervorteilung und Täuschung dienen sollten. Zwi-

5) Deutsche Börsenpapiere, Berlin 1880.

schen A.G. und K.G.a.A. bestand zufolge dieser Novelle der Unterschied, daß die K.G.a.A. einerseits von einigen Schutzmaßregeln, die bei der A.G. zur Sicherung der Gläubiger oder Aktionäre vorgesehen waren, befreit war (z. B. Mindestzahl der Gründer, die notwendige Bestellung von Revisoren zur Prüfung des Gründungshergangs, Beurkundung der Hauptversammlungsbeschlüsse und ihrer Einreichung zum Handelsregister, der Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung, des öffentlichen Aufgebots der Gesellschaftsgläubiger bei Liquidation und Kapitalherabsetzung.) Andererseits wurde die K.G.a.A. zum Ersatz dieser fehlenden Sicherungsvorschriften gewissen Erschwerungen unterworfen. (z. B. Beteiligung in Höhe von 10% des Aktienkapitals, keine Zurückzahlbarkeit und Unveräußerlichkeit der Anteile an Gesellschaftsfremde, Sperrung der Anteile und Verwahrung derselben durch den Aufsichtsrat. A.D.H.G.B., Art. 174 a, 180 h, 181.)

Die Novelle brachte somit eine Verstärkung des Schutzes der Gläubiger und der Aktienerwerber. Die Verlegung des Schwergewichts auf die Kommanditisten versuchte sie zu hemmen, da die p.h.G. keine Strohmänner darstellen sollten. Deshalb war eine bestimmte Einlagepflicht der p.h.G. vorgesehen. Die Bewegungsfreiheit der Gesellschaft wurde eingeschränkt, ein Gewinnbezug war nur noch auf Grund einer nach strengen Vorschriften aufgestellten Bilanz möglich, die einen Angriff auf das Kommanditistenkapital ausschloß. Ferner war eine Veröffentlichung der Gesellschaftsverhältnisse geboten. Die Novelle von 1884 hatte sich insbesondere die Aufgabe gesetzt, die Schäden der Vergangenheit, die hauptsächlich durch die Erleichterungsnovelle von 1870 verursacht wurden, wirksam zu beheben und hatte daher Bestimmungen getroffen, die das Vertrauen zu den Handelsgesellschaften wieder stärken und die Reellität der Gesellschaften wieder fördern sollten. Das Publikum sollte daher stets über die Gesellschaftsvorgänge durch entsprechende Veröffentlichungen auf dem Laufenden gehalten werden. So lagen die verschärften Vorschriften sowohl im Interesse der Gesellschaft selbst, um eigene Schäden abzuwenden, als auch im Interesse des Publikums, das für seine Kapitalanlagen nur solide Gesellschaften aufzusuchen bestrebt war. In grundsätzlicher Hinsicht steht das neue Gesetz auf dem Standpunkt der Novelle von 1870. Die Staatsgenehmigung blieb aufgehoben, der Schutz des Publikums wurde weiterhin mit Normativbestimmungen garantiert.

## § 3.

### Die gesetzliche Regelung nach dem neuen H.G.B.

Die untergeordnete Stellung unter die K.G. behielt die K.G.a.A. bis zur Neufassung des H.G.B. Das neue Gesetz hat trotz der verringerten praktischen Bedeutung, welche die K.G.a.A. in den vorgehenden Jahren einnahm, den für das Gesellschaftsleben sehr wichtigen Schritt getan, die K.G.a.A. als eine der A.G. wesensähnliche Gesellschaft zu bezeichnen[6]).

6) Denkschrift S. 187.

Es erreichte dadurch nicht nur eine besondere Gliederung des in der Novelle höchst unübersichtlich geordneten Stoffes, sondern durch die allgemeine Vorschrift des § 320, Abs. 3 fielen auch begrifflich nicht nötige Verschiedenheiten zwischen beiden Gesellschaftsformen, die im bisherigen Recht ohne ersichtlichen Grund bestanden, fort. Als Folge dieser Gesellschaftsangleichung mußte sich hinsichtlich des Aktienkapitals auch die Inhaberaktie für die K.G.a.A. durchsetzen. Im A.D.H.G.B. und in den Novellen hatte man an der Namensaktie festgehalten, und selbst im Entwurf zum neuen H.G.B. lautete die Stimmung für die Namensaktie. Denn ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung der Inhaberaktie wurde nicht bejaht, und die Namensaktie schuf, ungeachtet der Indossierung mittels Blankogiro, ein größeres Vertrauensverhältnis zwischen Kommanditisten und p.H.G. Die Reichstagskommission verwarf mit anfänglicher Stimmengleichheit den Antrag auf alleinige Zulassung der Namensaktie. In der 3. Beratung fand die Inhaberaktie ihre Normierung, weil der Standpunkt vertreten wurde, daß die K.G.a.A. als vielfach praeter legem gegründete Gesellschaft zur Namensaktie bisher verpflichtet war, daß jedoch nach der neuesten Regelung die Ausschließlichkeit der Namensaktie nicht mehr gerechtfertigt sei[7]).

Aber auch in anderer Hinsicht wurde die bisherige Grundlage verlassen, was sehr wichtige Folgen nach sich zog. Die p.H.G. mußten sich nach dem bisherigen Gesetz mit Mindesteinlagen beteiligen, in deren Verfügung sie beschränkt waren. Diese Vorschrift war gegeben, damit verhindert werde, daß vermögenslose Personen vorgeschoben wurden, deren Haftung nur scheinbar war. Als Folge der Gleichstellung mit der A.G. fielen diese bisherigen strengen Vorschriften der Kapitalbeteiligung. Eine weitere Angleichung mit der A.G. ergab sich auch aus der für die K.G.a.A. eingeführten Sachfirma, die als Sollvorschrift des § 20 H.G.B. an Stelle der Personenfirma trat[8]). Unter dieser vereinfachten Form trat die K.G.a.A. im neuen H.G.B. von 1897 in den §§ 320 bis 334 in Erscheinung.

## II. Kapitel.

## Abgrenzung der K.G.a.A. gegenüber der K.G. und der A.G.

### § 4.

### Die K.G.a.A. im Verhältnis zur K.G.

Die K.G. hat mit der K.G.a.A. gemeinsam, daß mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet. (§§ 161, 320 Abs. 1 H.G.B.) Bei beiden Gesellschaften nennt sich dieser unbeschränkt Haftende „persönlich haftender Gesellschafter". Eine andere Parallele liegt bei beiden Gesellschaftsarten in den Kommanditisten begründet, da die Haftung gegenüber den Gesellschafts-

7) Ring S. 31.
8) Denkschrift S. 188.

gläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist. (§§ 161 Abs. 1, 320 Abs. 1) Diese beschränkte Haftung trifft demnach sowohl bei den Kommanditisten einer K.G. als auch bei denjenigen einer K.G.a.A. zu, aber die Art der beschränkten Haftung enthält auch zugleich einen Unterschied, der zwischen K.G. und K.G.a.A. gegeben ist. Während die Einlagen der Kommanditisten einer K.G. keinen gleichen Betrag aufweisen müssen, bestehen bei den Kommanditisten einer K.G.a.A. die Anteile in Aktien. Daraus erhellt, daß die Aktien, die eine bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Höhe haben müssen, bereits den Gegenwert dessen bieten, was die Kommanditisten als Haftungsgrundlage in Wirklichkeit schon eingebracht haben. Es ergibt sich weiterhin für die Einlagen der Kommanditisten einer K.G.a.A. eine Verwertungsmöglichkeit, die in der Börsenfähigkeit zum Ausdruck kommt.

Die K.G. dagegen verlangt von den Kommanditisten nicht die tatsächliche Einbringung ihrer Haftungsbeträge. Hat der Kommanditist die versprochene Einlage nicht gemacht oder sich wieder zurückgeben lassen, so kommt er seiner Haftungsverpflichtung dadurch nach, daß er mit seinem ganzen Vermögen persönlich für den festgesetzten Betrag einsteht. Es wird daher mit Recht hervorgehoben[9]), daß die Einlage nicht notwendiges Erfordernis ist. Begrifflich nötig ist nur, daß der Kommanditist erklärt, die Haftung bis zu einem bestimmten Betrag zu übernehmen (Haftsumme), nicht aber, daß er den Haftungsbetrag auch wirklich einlege[10]). In der Praxis wird meistens zwischen Haftsumme und Einlage nicht scharf unterschieden.

In der Haftungsfrage unterscheidet sich die K.G.a.A. gegenüber der K.G. zunächst dadurch, daß die Haftung der Kommanditisten der K.G.a.A. bis zur Höhe ihrer gezeichneten Einlagen nur der Gesellschaft gegenüber erfolgt. Es besteht damit keine unmittelbare finanzielle Verantwortlichkeit irgendwelchen Gläubigern gegenüber, wie dies § 171 H.G.B. vorschreibt. Die Aktienzeichnung begründet eine Verpflichtung zur Zahlung der gezeichneten Summe nur gegen die Gesellschaft, denn der Vertrag, welcher durch die Zeichnung geschlossen wird, besteht bloß zwischen den Zeichnern und der Gesellschaft. Das Gesetz ordnet demnach nicht wie bei der K.G. eine Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern an. Die sog. Kommanditisten sind infolgedessen gar keine Kommanditisten, und die K.G.a.A. ist weder eine K.G. noch eine Abart, weil eben dieses wichtige Merkmal: Haftung aller Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern fehlt[11]).

Aus der rechtlichen Verschiedenheit beider Gesellschaften ergibt sich in der Haftungsfrage ein weiterer Unterschied. Die Haftung der p.h G. als Gesamtschuldner tritt bei der K.G.a A. zur Haftung der Gesellschaft gesamtschuldnerisch hinzu und zwar nicht etwa akzessorisch wie bei der einfachen

9) Staub, Kommentar zum H.G.B. 1. Band, S. 161, A. 7; Wieland, Handelsrecht, S. 758, Anm. 4 u. 744.
10) Lehmann, S. 283.
11) Staub, § 320, 2. Band, Anm. 13.

K.G. Die K.G.a.A. ist eine juristische Person und damit ein selbständiges Rechtssubjekt. Wenn zu der Haftung dieser Person die Haftung einer anderen Person hinzutritt, so liegt damit eine zu einer Gesellschaftsschuld hinzutretende Gesamtschuld einer andern Person vor. Dies trifft zu bei der K.G.a.A., doch nicht bei der K.G. Denn die K.G. stellt keine selbständige Rechtspersönlichkeit dar. Ihre Haftung mit dem eine gewisse Selbständigkeit besitzenden Gesellschaftsvermögen ist daher nicht die Gesamthaftung eines selbständigen Rechtssubjekts, sondern sie ist eine zur persönlichen Haftung des einzelnen Gesellschafters akzessorisch hinzutretende weitere Haftungsart[12]).

Gemäß dieser Verschiedenartigkeit der Haftung müßten sich aus dem Rechtsverhältnis der p.h.G. zu den Gläubigern der Gesellschaft bei der K.G. und diesem Rechtsverhältnis bei der K.G.a.A. bedeutende Unterschiede ergeben. Bei wirklichen Gesamtschuldnern werden die Rechtsverhältnisse nach §§ 421 ff. B.G.B. bestimmt. Jedoch § 320 Abs. 2 H.G.B. enthält für das Rechtsverhältnis der p.h.G zu Dritten die Vorschrift, daß die gleichen Grundsätze wie bei der einfachen K.G. gelten. Obwohl dies aus der juristischen Beurteilung nicht zu folgern ist, sind gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 320 H.G.B. die gleichen Grundsätze wie bei der O.H.G. in Anwendung zu bringen. Danach haften die Gesellschafter miteinander als Gesamtschuldner, obwohl die Gesellschaftsschuld der K.G. keine selbständige Gesamtschuld, sondern eine hinzutretende weitere Haftungsart der Gesellschaft ist.

In der Rechtsstellung der Kommanditisten unterscheiden sich die als Organ der G.V. in der K.G.a.A. zusammengefaßten Kommanditisten durch ihre den p.h.G. übergeordnete Stellung.

Bei der einfachen K.G. haben die Kommanditisten einen Anspruch auf abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz und deren Prüfung unter Einsicht der Bücher und Papiere, § 166 Abs. 1 H.G.B. Dies kann aber durch den Gesellschaftsvertrag noch weiter beschränkt werden. Es gibt Fälle, in denen die Kommanditisten, namentlich die Erben eines verstorbenen Gesellschafters, keinerlei Prüfungsrecht haben. Mitunter müssen sie sich sogar mit der Mitteilung der Jahresergebnisse, auch die sie selbst betreffenden, ohne Bilanzvorlage begnügen.

Bei der K.G.a.A. wäre das, so stark man auch die Stellung eines p.h.G. als echten Geschäftsinhabers ausbauen wollte, unmöglich. Dieser muß die Folgerungen aus der Ausgabe von Aktien ziehen. Das Interesse der Allgemeinheit verlangt jedenfalls die Veröffentlichung der Bilanz. Es fordert auch die Einhaltung der genauen Vorschriften über deren Aufmachung. Die Mitteilung an die Kommanditisten ist eine unentziehbare Pflicht der p.h.G. Man kann unmöglich die Publikation der Bilanz zwingend vorschreiben, ohne daß sie der Generalversammlung der Kommanditisten vorlag. Diese kann die Vorlegung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und eines Geschäftsberichts verlangen, wie sie der Vorstand der Aktiengesellschaft seiner G.V. vorzulegen hat, § 325, Nr. 3 H.G.B.

12) Staub, § 320, 2. Band, Anm. 54 u. 55.

Die K.G.a.A. unterscheidet sich ferner vor der K.G. durch den beliebigen Gesellschaftszweck, der sie inhaltlich beherrschen kann. Der Zweck der K.G. ist ein gebundener, da die K.G. nur existent werden kann, wenn ein bestimmtes Handelsgewerbe vorliegt. Während also die K.G.a.A. unter jedwedem Zweck zur Entstehung gelangen kann, stellt das Gesetz an die Errichtung einer K.G. strenge wirtschaftliche Erfordernisse. Hinsichtlich der Organe weicht die K.G.a.A. von der K.G. dadurch ab, daß sie als gesetzliches Organ einen Aufsichtsrat haben muß.

Die K.G.a.A. kann sich der KG. nähern, wenn keine Aktienurkunden, sondern Namensaktien ausgegeben werden, die zur Übertragung der Genehmigung des Aufsichtsrats oder der p.h.G. bedürfen. Die Namensaktie erschwert den wirtschaftlichen Beteiligungskreis. Es muß aber bei der gesteigerten Bedeutung der p.h.G. als echte Geschäftsinhaber diesen überlassen bleiben, unter Umständen sich ihren Einfluß auf die Kommanditaktionäre durch Festhalten an der Namensaktie zu sichern. Sind sie in Wahrheit die Führer des Geschäfts, so muß es auch in ihrer Macht liegen, die Form der Aktie zu bestimmen. Als unechte Geschäftsführer haben sie in der Rolle eines Vorstandes wenig Einfluß auf die Bestimmung der Aktienart und die Aktionäre werden dann zumeist die Inhaberaktie erzwingen.

## § 5.

### Die K.G.a.A. im Verhältnis zur A.G.

Der Unterschied zur A.G. kann aus der Übereinstimmeng festgestellt werden, die die K.G.a.A. im Verhältnis zur K.G. zu verzeichnen hat. Bei der A.G. müssen sich alle Mitglieder mit Einlagen auf das Aktiengrundkapital beteiligen. Jeder Gesellschafter ist Aktionär, und jeder Aktionär ist Gesellschafter. Bei der K.G.a.A. besteht für die p.h.G. als Gesellschaftsbeteiligte keine Notwendigkeit der Kapitalbeteiligung. Dieses Erfordernis bei der A.G. gilt bei der K.G.a.A. als ausgeglichen durch die persönliche Haftung der p.h.G. Hierin liegt ein besonderes Kennzeichnen gegenüber der A.G., da mit der Existenz von p.h.G. eine Haftungsverstärkung angestrebt wird. Neben dem Aktienvermögen steht auch das persönliche Vermögen der p.h.G. zur Haftung bereit. Durch das Vorhandensein der p.h.G. wird der in der A.G. fehlende Zusammenhang zwischen Leitung und Haftung, zwischen Herrschaft und Verantwortung wiederhergestellt[13]). Während in der A.G., um vergleichsweise einen staatsrechtlichen Begriff zu wählen, ein vom gesellschaftlichen Allgemeinwillen bestimmtes Prinzip zum Ausdruck kommt — d. h. in ihr nur das Kapital den tatsächlichen alleinigen Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten darstellt und die Leitung der Gesellschaft lediglich durch Organe erfolgt, welche der G.V. als Vertreterin der Kapitalanteile untergeordnet sind, — prägt sich in den p.h.G. der K.G.a.A. ein die Komman-

13) Müller-Erzbach, S. 314 ff.

ditisten überragendes Führersystem aus[14]). Bei der A.G. vereinigt sich eine Gruppe von Kapitalisten zu einem gemeinsamen Unternehmen, während bei der K.G.a.A. der p.h.G. die Kapitalisten um sich sammelt, sei es, weil er einen Gedanken mit größeren Kräften verwerten will, oder weil ein eigenes hohes Vermögensinteresse gesichert werden soll.

Die K.G.a.A. gleicht der A.G. in jenen Fällen, in denen den p.h.G. der K.G.a.A. keine Pflicht zur Kapitalbeteiligung obliegt. Damit sinken die p.h.G. praktisch zu Funktionären der Aktionäre herab. (Vorstandsähnliche p.h.G.) Mit dieser Angleichung wird die K.G.a.A. ihrem eigentlichen Zweck, der auf einer Verbindung des Kommanditistenkapitals mit dem persönlich eingeschossenen Kapital der p.h.G. beruht, entfremdet. Auch verliert sie unter solchen Gesichtspunkten ihre Daseinsberechtigung, und sie müßte ihren Rang an die sich im wesentlichen inhaltlich mit ihre deckenden A.G. abtreten. Aber dies konnte nicht der Sinn der Gesetzgebung sein, zwei in der Wirkung übereinstimmende Gesellschaften zu schaffen. Die Folge müßte dann sein, daß die Wirtschaft von beiden Handelsgesellschaften dasjenige Gesellschaftsinstitut für die Interessenfestlegung wählt, das den größten Anreiz bietet, das aber vielfach dem inneren Zwecke nicht entspricht.

Beteiligen sich die p.h.G. am Kapital, dann können sie als die unabhängigen Herrscher des Geschäfts erscheinen (echte Geschäftsinhaber). Ihre Befugnisse stammen dann nicht von den Aktionären. Der p.h.G. einer solchen K.G.a.A. ist der geborene und nicht der gewählte Vertreter der Gesellschaft. Er ist der bestimmende Leiter der Gesellschaft, dem die G.V. der Kommanditisten untergeordnet ist. Dieser echte Geschäftsinhaber entspricht nur dem Wesen der K.G.a.A., wenn er die Führung des Kapitals bei persönlicher finanzieller Beteiligung übernimmt.

## III. Kapitel.

## Die rechtliche Natur der K.G.a.G.

### § 6.

### Abweichende Erscheinungen von der juristischen Person.

Die gesetzliche Stellung, die früher der K.G.a.A. den Rang hinter der K.G. zuwies, reichte allein schon aus, die K.G.a.A. nicht unter dem Gesichtspunkte einer Rechtspersönlichkeit zu betrachten. Man faßte die K.G.a.A. ebenso wenig als juristische Person auf wie die K.G. Dies berichten u. a. Gierke und Renaud[15]), ferner Entscheidungen des K.G. und des R.O.H.G.[16]). Zwar wurde eine Verschiedenheit in der Kommanditistenhaftungsfrage zwi-

14) Behrend, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, 5, S. 237 ff.

15) Gierke, S. 52 ff., 576; Renaud, S. 110 ff.

16) Kammergericht Band 6, S. 14; R.O.H.G. Band 7, S. 415; Band 18, Seite 395; Band 24, S. 166.

schen K.G.a.A. und K.G. festgestellt. Dieser Unterschied wurde nicht etwa aus grundsätzlicher Verschiedenheit heraus festgestellt, sondern nur als die Folge des Umstandes bezeichnet, daß die Sonderpersönlichkeit des Aktienkommanditisten völlig in der Kommanditistengesamtheit aufgeht. Eine juristische Person war damit nicht anzunehmen, vielmehr bedeutete diese Feststellung eine organisatorisch bedingte Zwangsläufigkeit. Die Frage nach der rechtlichen Natur der K.G.a.A. wurde vor dem neuen H.G.B. ebenso beantwortet wie für die einfache K.G. Betrachtete man letztere, weil einzelne Gesellschafter persönlich haften, nicht als juristische Person, so war auch eine Rechtspersönlichkeit der K.G.a.A. nicht anzuerkennen. Die Gesellschaft wurde daher nicht Eigentümerin der Bestandteile, aus denen das Gesellschaftsvermögen sich zusammensetzte. Vielmehr ließen sich als Eigentümer immer nur die einzelnen Gesellschafter ansehen, und die Gesellschaft selbst war die auf vertraglicher Grundlage beruhende Form, gemäß welcher über das zusammengebrachte Gesellschaftsvermögen der einzelnen von den Vertretern der Gesamtheit verfügt wird.

Vor dem neuen H.G.B. wurden jedoch schon Erörterungen hinsichtlich der juristischen Persönlichkeit der K.G.a.A. angestellt. So erkannte Gierke[17]) trotz Angliederung an die K.G. bereits die körperschaftliche Organisation für die K.G.a.A. an. Das R.O.H.G. spricht in seinen Erkenntnissen[18]) bei der K.G.a.A. von ihrer Persönlichkeit, soweit sie solche besitzt. Das R.O.H.G. hob die Entscheidung der unteren Instanzen auf, die die K.G.a.A. mit der Tatsache der Auflösung als beendigt betrachtete. Danach tritt eine Auflösung nicht ein, da die Persönlichkeit, soweit solche vorhanden ist, bis zur Verteilung des Vermögens nach Tilgung ihrer Schulden erhalten bleibt. Die Tatsache der Auflösung beendigt also nur die produktive Seite der Gesellschaft.

Stobbe[19]) hatte seine frühere Ansicht, derzufolge er die K.G.a.A. teilweise als juristische Person betrachtete, später wieder aufgegeben. Seine neue Ansicht begründete er damit, daß nach der Gestaltung des positiven Rechts die gesamte korporative Organisation bei dieser Gesellschaftsform nur einen unselbständigen Hilfsapparat innerhalb eines gesellschaftlichen Ganzen darstellt, dessen komplizierte Trägerschaft ihren juristischen Schwerpunkt in bestimmten Individuen hat. Einer Vielheit von Teilhabern wurde die Möglichkeit verschafft, nach Art eines einzigen Kommanditisten aufzutreten, und so in kollektiver Einheit einer besonders ausgestalteten Gesamthänderschaft sich mit den p.h.G. zu verbinden. Durchaus entsprechend ist daher die Behandlung der K.G.a.A. im Reichsgesetz vom 25. Okt. 1867, § 2, wenn zur Führung der Reichsflagge seitens eines ihr gehörigen Seeschiffes deutsche Reichsangehörigkeit der p.h.G. und Sitz der Gesellschaft im Inlande gefordert wurde. Bei der A.G. und eingetragenen Genossenschaft kam es dagegen

17) Gierke, S. 32 ff.
18) R.O.H.G. Band 16, S. 286.
19) Stobbe, § 59.

nur auf den Sitz der Gesellschaft an im Gegensatz zu der offenen Handelsgesellschaft und zu der K.G.

Seit Herausgabe des neuen H.G.B. sind die Strömungen nicht verschwunden, die aus der Gestaltung der K.G.a.A. heraus ihr das Korporationsrecht versagen wollen. Es sei nur aus der allgemeinen Organisation heraus auf das Verhältnis der p.h.G. zu den Kommanditisten hingewiesen. Diese stehen in einem Gesamtverhältnisse und haften nur der Kommanditistenversammlung. Die p.h.G. dagegen treten in eine primäre solidarische Haftung gegenüber den Gläubigern. Aus dieser Tatsache der persönlichen Haftung einzelner Mitglieder könnte die Meinung vertreten werden, die juristische Persönlichkeit der K.G.a.A. zu verneinen, da bei der Körperschaft nur ein Gesamthaftungsbild vorschwebt. Diese Existenz von p.h.G. kann die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nicht hindern, sonst müßte ja auch beispielsweise ein einzelner Mensch seine Rechtsfähigkeit verlieren, wenn ein anderer für seine Schulden ohne Einrede der Vorausklage haftet. Die persönliche Haftung ist also nichts anderes als lediglich eine weitere finanzielle Sicherheit, die der K.G.a.A. größere Kreditaktionen ermöglicht. Es soll also damit nicht etwa ein Stück Individualität geoffenbart werden, da nach dem Gesetz die gesellschaftliche Hauptbedeutung auf dem realen Inhalt beruht.

Laband[20]) machte nicht allein für die K.G.a.A., sondern überhaupt die Bejahung einer juristischen Person von der Haftungsfrage abhängig. Sind in einer Gemeinschaft wie bei der K.G.a.A. persönliche Haftungen gegeben, so betrachtet er nur ein Rechtsverhältnis als vorhanden, während er die Vereinigung, bei der das objektive Recht die Mitglieder von der Haftung für die zur Erreichung der Gemeinschaftszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten befreit, als juristische Person erklärt.

Die Haftung als entscheidendes Merkmal für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer juristischen Person kann dafür keine Richtung abgeben, da ja auch die Wirtschaftsgenossenschaften Korporationen sind trotz persönlicher Haftung der Genossen. Zwar ist die persönliche Haftung bei der K.G.a.A. und den Genossenschaften eine verschiedene. Bei ersterer lautet sie prinzipal, d. h. die Haftung der p.h.G. steht gleichwertig neben dem Gesellschaftsvermögen, während bei den Genossenschaften die Haftung eine subsidiäre ist und nur für den Fall der Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens in Wirksamkeit tritt. Dieser Unterschied in der persönlichen Haftung ist einerseits vergleichbar mit der qualifizierten Bürgschaft, bei der die Einrede der Vorausklage versagt, andererseits mit der einfachen Bürgschaft. Die Haftung Einzelner beeinträchtigt nicht die Eigenschaft der K.G.a.A., selbständiger Träger ihrer Rechte und Pflichten zu sein. Aus der Haftungsfrage heraus läßt sich also eine juristische Person weder begründen noch verneinen, wenn auch die Gesamthaftung immer ein wichtiges Element der juristischen Person darstellt. Staub[21]) trat den Ausführungen Labands,

20) Laband, Z.H.R., Band 30, S. 501.
21) Staub, § 320, Anm. 2.

welche die Haftungsfrage und die sich daraus ergebenden Folgen für die juristische Person aufwarfen, mit einer andern Begriffsbestimmung entgegen, indem er juristische Persönlichkeit dann annimmt, wenn nicht alle persönlich haften, und doch der ganze Verein haftet.

Eine weitere Abweichung von der juristischen Person liegt in dem beschränkten Mitgliederwechsel begründet, da er nur für die Kommanditisten unbeschränkt gilt, während die p.h.G. bei einem Mitgliederwechsel an strengere Regeln gebunden sind. Diese unterschiedliche Behandlung der beiden Gesellschafterarten innerhalb der K.G.a.A. führt zu keiner Lockerung der Korporationsauffassung, da die Gesetzgebung von 1897 mit Deutlichkeit den Hauptdruck auf die Aktionäre als eine Kapitalassoziation legte, die der Gesellschaft Bestimmung und Zweck gibt. Durch den Kapitalzusammenschluß sichert sich die Gesellschaft ihre Existenzfähigkeit. Eine Änderung der Mitglieder ist immer möglich, da nicht die Persönlichkeit der Aktionäre, sondern nur ihr Kapitalanteil von gesellschaftlicher Bedeutung ist.

Der Wechsel der p.h.G. ist also beschränkt, er bildet die vertragsmäßige Ausnahme. Jedoch werden die meisten Gesellschaftsverträge entsprechende Bestimmungen aufnehmen mit dem Hinweis, daß mindestens noch ein p.h.G. übrig bleiben muß[22]). Es ist ja auch nicht einzusehen, warum dieser Wechsel nicht vorgenommen werden soll, da man doch in erster Linie nicht auf die Persönlichkeit abhebt, sondern nur auf ihre Kapitalkraft und damit die Kreditwürdigkeit, die eine Person umgibt. Das Unternehmen kann letzten Endes nicht von Individuen abhängig sein, daher wird die entsprechende Bestimmung in der Satzung bevorzugt, daß der Austritt eines p.h.G. die Gesellschaft nicht auflöst.

Aus der unterschiedlichen Behandlung, die den Kommanditisten und p h.G. im Gesetz zuteil wird, könnte man folgern, daß sich hierdurch eine Unterhöhlung des Körperschaftsbildes der K.G.a.A. ergibt. Es könnte die Möglichkeit bestehen, daß man sie als eigenartig modifizierte K.G. betrachtet; oder daß man die Kommanditisten als eine juristische Person (A.G.) im Verhältnis zu den p.h.G. bewertet. So hatte Lastig[23]) früher die K.G.a.A. teilweise als eine Korporation aufgefaßt, die als Kommanditistengesamtheit mit den p.h.G. einen Arbeitsvertrag abschließt[24]).

Die Vermögensfähigkeit, als ein besonderes Merkmal der juristischen Person, besitzt die K.G.a.A. ohne Einschränkung. Wenn auch früher Thöl, Rößler, Gierke, Primker[25]) eine scharfe Absonderung des Privatvermögens von dem Gesellschaftsvermögen anerkannten, so behaupteten sie dennoch die per-

22) Statuten der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, Art. 12, 3; Berliner Handelsgesellschaft. § 34, 1; Deutsche Genossenschaftsbank, § 8, 1; Vermögensverwaltungsstelle, § 9, 1.

23) Lastig, Endemanns Handbuch, S. 342.

24) Kuntze, Prinzip und System d. H.G., Band 6, S. 240; Cosack, 3. Aufl., S. 724, 4. Aufl., S. 692; Endemann, S. 314 ff.

25) Thöl, S. 474; Rößler, G.Z., Band 4, S. 284; Gierke, S. 461; Primker bei Endemann, S. 697.

sonenrechtliche Basis des Gesellschaftsvermögens. Die Schuld sei wohl zunächst eine Gesamtschuld, sie würde sich aber im Fall der Unzulänglichkeit der Gesellschaftsmittel in eine Sonderschuld der p.h.G. umwandeln. In dieser erhöhten Persönlichkeitsgarantie, wie sie mit den p.h.G. gegeben ist, kann jedoch bei der entsprechenden und vom Gesetz verlangten Würdigung des realen Elements nicht eine Störung für die juristische Persönlichkeit gefunden werden, da darin nur eine Verstärkung der Vermögenssicherheit begründet liegen soll, wie auch die Denkschrift[26]) angenommen hatte. Der p.h.G. gleicht damit also dem Aktionär, der sich privatim für die Verbindlichkeiten seiner A.G. verbürgt.

## § 7.

### Die K.G.a.A. im Vergleich zu der Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Beide Institute, sowohl die Gemeinschaft zur gesamten Hand als auch die juristische Person zeigen als verwandte Erscheinung die Erfassung eines bestimmten Personenkreises; trotzdem sind sie dem Charakter nach grundverschieden. Während bei der juristischen Person die Gesamtheit der Mitglieder in einer höheren abstrakten, unsichtbaren Person aufgeht, stellt die Gemeinschaft zur gesamten Hand nur eine persönliche Zusammenfassung dar, die nicht mehr als ein geschlossenes Ganzes bildet. In der K.G.a.A. ist durch die freie Übertragbarkeit des Aktienkapitals eine stete Veränderung in der Mitgliedschaft möglich, während bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Mitgliederwechsel nur die vertragsmäßig bedingte Ausnahme bildet. Die Kapitalanteile der Gesellschafter der K.G.a.A. stehen im Eigentum der Gesellschaft als einer juristischen Person, bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand dagegen steht das Vermögen im Eigentum der Gesellschafter. Um die Gesellschaft sicher zu lenken, hat man den p.h.G. die allein führende Stellung eingeräumt, während die Persönlichkeit der einzelnen Kommanditisten zu Gunsten der Gesellschaft vollständig zurücktritt. Ein derartiges Verhältnis von Über- und Unterordnung ist dem Wesen der Gemeinschaft zur gesamten Hand fremd, alle Gesellschafter stehen hier einander gleichberechtigt gegenüber. In der Gemeinschaft zur gesamten Hand werden die Einzelpersönlichkeiten zu einer wirkungsvollen Einheit zusammengefaßt, bei der juristischen Person dagegen geht die Einzelperson unter, damit ein höheres vollkommeneres Wesen aus ihr entstehen kann.

Hiernach widerspricht bei der K.G.a.A. in personenrechtlicher Hinsicht die ungleiche Stellung der Gesellschafter, in vermögensrechtlicher Beziehung die Selbständigkeit des Gesellschaftskapitals dem Wesen der Gemeinschaft zur gesamten Hand, das auf dem Prinzip der Gleichstellung der Gemeinschafter und des Gesamteigentums am gemeinschaftlichen Vermögen beruht[27]). Die K.G.a.A. hebt damit deutlich den Unterschied gegenüber der Gemeinschaft zur gesamten Hand hervor.

---

26) Denkschrift zum H.G.B. S. 337 (175).
27) Lehmann, S. 247 ff.; Renaud, S. 89.

## § 8.

## Die K.G.a.A. als juristische Person.

Durch die Stellung der K.G.a.A. im neuen H.G.B. sind die bisherigen Gründe, die die K.G.a.A. ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem organischen Aufbau nach als KG. bezeichnen, in Wegfall geraten. Da nach der allgemeinen Bestimmung des § 320, Abs. 3 H.G.B. für die K.G.a.A. die Vorschriften der A.G. anzuziehen sind, so ist es jetzt als Absicht des Gesetzgebers anzusehen, daß die K.G.a.A. ebenso wie die A.G. als juristische Person zu betrachten ist. Desgleichen spricht dafür § 333, Abs. 3 H.G.B., nachdem bei einer Umwandlung einer K.G.a.A in eine A.G. die Gesellschaft als A.G. weiterbesteht. Es wäre doch nicht denkbar, daß beispielsweise eine Gesellschaftsart sich in eine juristische Person ohne gesetzliche Hemmungen verkleiden könnte, wenn nicht auch schon bei der verwandelnden Gesellschaft ein gleicher Rechtscharakter gegeben wäre. Die K.G.a.A. ist nach heute herrschender Auffassung als juristische Person und zwar von ganz eigener Art zu betrachten[28]). Der allgemeine Hinweis auf § 320, Abs. 3 H.G.B., der die Bestimmungen der A.G. für die K.G.a.A. anwendbar erklärt, bezieht sich auch auf den § 210, Abs. 1 H.G.B., der Begriffsmerkmale der juristischen Person enthält. Die juristische Person ergibt sich aber auch noch ferner aus der Bestimmung des § 6 H.G.B. Dort heißt es, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung. Handelsgesellschaften im Sinne des Gesetzbuches sind aber die O.H.G. und die K.G. nur, wenn der Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes geht, während die A.G. und K.G.a.A. auch mit einem sonstigen Zweck als Handlsgesellschaften und daher als Vollkaufleute gelten. Die K.G.a.A. muß der Gesetzgeber bestimmt in seine Auffassung hineinbezogen haben, wenn er im § 6 Abs. 2 H.G.B. von Vereinen spricht, denen das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt. Den Ausdruck „Verein" kann der Gesetzgeber nur gewählt haben, weil er diese beiden Gesellschaftsarten als juristische Person anerkennt.

So gilt die K.G.a.A. laut ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes §§ 320, Abs. 3, 333 Abs. 3, § 6 H.G.B. als juristische Person, die auch in Wissenschaft und Praxis als solche gewertet wird.

Nun könnte man versucht sein, infolge der durch die wirtschaftliche Entwicklung verursachten Gesellschaftsverhältnisse eine Unterscheidung in der rechtlichen Natur der K.G.a.A. zu treffen. Der Unterschied wäre durch die jeweilige Stellung der p.h.G. begründet. Diejenigen p.h.G., die nicht nur Vorstand, sondern die wirklichen Geschäftsinhaber sind, werden regelmäßig als „echte" bezeichnet. Dies entspricht wohl auch dem Willen des Gesetzgebers, der in den p.h.G. nicht nur Strohmänner sah, wie es z. B. in den Statuten

28) Dähnhardt, Diss.: Die Natur der K.G.a A. und ihr Verhältnis zum rechtsfähigen Verein des B.G.B.; Reichau, Diss.: Ist die K.G.a.A. ein rechtsfähiger Verein?

verschiedener Gesellschaften zum Ausdruck kam. Eine solche K.G.a.A. mit echten p.h.G. nähert sich in ihrem Charakter der K.G. Wenn die p.h.G. nichts anderes sind, als die für die Schulden der Gesellschaft verantwortlichen Geschäftsführer, dann spricht man von „unechten" Geschäftsinhabern. Eine solche K.G.a.A. nähert sich in ihrem Charakter ganz der A.G., und die liberalistische und damit auch kapitalistische Epoche hat dieser Entwicklung nur Vorschub geleistet. Während eine K.G.a.A. mit solchem Charakter sich der A.G. geradezu angleicht und damit auch die Eigenschaft der juristischen Person für sich in Anspruch nehmen kann, nähert sich die K.G.a.A. mit echten Geschäftsinhabern der Gesellschaft. Die K.G.a.A. konnte bei dieser Gestaltungsart des Charakters einer juristischen Person ermangeln, wenn es das Gesetz nicht klar zum Ausdruck gebracht hätte, daß sie eine juristische Person sei. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung der K.G.a.A. nur an jene mit echten p.h.G. gedacht und ihr trotzdem die Eigenschaft der juristischen Person verliehen. Dies ist die herrschende Meinung[29]).

## IV. Kapitel.

## Die Gesellschafter.

### § 9.

### Die persönlich haftenden Gesellschafter.

1. Grundsätzliches:

Der p.h.G. der K.G.a.A. ist im Gegensatz zum p.h.G. der K.G. nicht Kaufmann. Nach § 1 H.G.B. gilt derjenige als ein Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt. Derjenige betreibt ein Handelsgewerbe, auf dessen Name es lautet, d. h. er muß unter diesem Namen eine Berechtigungs- und Verpflichtungsstellung erlangen, die ihn nach außen verantwortlich erklärt. Wenn in der K.G.a.A. eine unbeschränkte Haftung des p.h.G. gegeben ist, so ist das nicht entscheidend für die Führung des Gewerbebetriebes, der nur zu Gunsten dessen lautet, der Träger und Mitträger aller Rechte und Pflichten wird. Ein p.h.G. wird aber nicht Träger der durch die Geschäfte der Gesellschaft entstandenen Rechte, da die Rechte auf die Gesellschaft selbst in ihrer Eigenart als Körperschaft bezogen werden. Der p.h.G. ist daher nicht als Kaufmann im Gegensatz zum p.h.G. einer K.G. zu betrachten, bei der die p.h.G. Mitträger des gesellschaftlichen Vermögens sind[30]). In der Tat treten die p.h.G. der K.G. in eine unmittelbare Berechtigungs- und Verpflichtungsstellung der Außenwelt gegenüber, was sich schon daraus ergibt, daß gemäß § 19 Abs. 2 H.G.B. in die Firma der K.G. der Name mindestens eines p.h.G. aufgenommen sein muß. Damit wird der Charakter der K.G. personifiziert im Gegensatz zu der K.G.a.A., die als Sachfirma keine Gesell-

29) Staub, und die dort angeführte Literatur in § 320 H.G.B.
30) Staub, § 161, A. 5; H.G.B., 320, A. 11.

schafter hervorhebt. Schreiber[31]) jedoch nimmt auch für die p.h.G. der K.G. keine Kaufmannseigenschaft an, da nach ihm das Gewerbe keineswegs auf den Namen aller einzelnen Gesellschafter, sondern auf den Namen aller in ihrer Vereinigung, d.h. auf die Firma lautet. So gut alle Gesellschafter nur zusammen als Gesamthänder Träger der Rechte und Pflichten der Firma sind, so gut sind sie auch nur zusammen in dieser Vereinigung Träger der Kaufmannseigenschaft. Also müßte die Gesellschaft der Kaufmann sein, nicht die Mitglieder. Doch kann Kaufmann nur eine Persönlichkeit sein, die in ihrer Rechtsselbständigkeit auch das Handelsgewerbe auf sich selbst bezieht. Eine Firma bedeutet darum bei den persönlichkeitsbaren Gesellschaften eine Verkehrserleichterung und bei den juristischen Personen eine eigenschaftliche Äußerung, daher muß die Firma als Sammelbegriff für eine Kaufmannseigenschaft abgelehnt werden. Es sind bei den Personalgesellschaften für die Kaufmannsbewertung die Personen heranzuziehen[32]). Auch für die p.h.G. einer K.G.a.A. gibt es Entscheidungen, die ihnen die Kaufmannseigenschaft beilegen[33]). Nach diesen Auffassungen wäre es nicht zutreffend, die p.h.G. nicht als Inhaber der Firma, sondern nur als Organe der Gesellschaft zu betrachten. Zwar sind sie auch Organe der Gesellschaft, aber sie sind zugleich Unternehmer des von der Gesellschaft betriebenen Gewerbes. Die Ansicht der Haftung der p.h.G. für fremde Schulden wird in diesen Entscheidungen nicht aufrechterhalten. Man räumte ihnen gleiche Rechtsstellung wie den p.h.G. der einfachen K.G. ein und erblickte in ihnen die individuellen Träger des gesellschaftlichen Unternehmens, die durch die Geschäfte der Gesellschaft ebenso selbst verpflichtet und berechtigt wären, wie die Gesellschaft als solche. Danach würden sie in dem Handelsgewerbe der Gesellschaft zugleich ihr eigenes betreiben. Da jedoch die Rechtspersönlichkeit der K.G.a.A. feststeht und ihr unter dieser Eigenschaft der Kaufmannstitel innewohnt, so kann sie nur in dieser Rechtsgestalt Kaufmannseigenschaft haben.

Eine andere Beurteilung wäre nur möglich, wenn zufolge des Unterschieds zwischen echten und unechten Geschäftsinhabern die juristische Person zu bejahen oder verneinen wäre. Dann wäre der echte Geschäftsinhaber Kaufmann, der unechte Geschäftsinhaber Nichtkaufmann. Aber wie bereits dargetan, beeinflußt der verschiedenartige Charakter, den die Geschäftsinhaber aufweisen können, nicht die juristische Person der K.G.a.A.

Die Fähigkeit p.h.G. zu sein, hängt daher nicht von der Fähigkeit ab, Kaufmann zu sein, wohl aber von der Fähigkeit sich unter fremdem Handelsnamen zu verpflichten.

Der p.h.G. ist eine notwendige Voraussetzung für die Existenzfähigkeit der K.G.a.A., da sonst die angestrebte persönliche Grundlage für die K.G.a.A. fehlen würde[34]). Dieses Erfordernis erhellt auch als Entscheidungen des

31) Schreiber, S. 98.

32) Könige bei Staub, § 1, A. 18; Lehmann bei Lehmann-Ring, § 1; Ehrenberg Handbuch Band 2, S. 69 ff.; Lehmann bei Lehmann-Höniger, S. 47.

33) R.G.St. Band 34, S. 379; Thür.O.V.G. Entsch. 1918, J.W. S. 240; Horrwitz, S. 477.

34) K.G. Band 11, S. 29.

Reichsgerichts[35]), das die Ausschließung des einzigen p.h.G. von der Vertretung zuläßt, die Folgerung jedoch nicht gezogen hat, daß er freiwillig ausscheiden oder vollständig ausgeschlossen werden könne. Wohl hat das Reichsgericht[36]) es für zulässig erklärt, daß bei dem Ausschluß des einzigen p.h.G. die Kommanditistengesamtheit für berechtigt erklärt wird, das Geschäft als A.G. fortzuführen, was entsprechend auch für den Fall gelten muß, daß dies vertraglich vereinbart wird. Der Gesellschaftsvertrag kann also die grundsätzliche Regelung dahingehend gestalten, daß man auf das Vorhandensein eines p.h.G. verzichtet, und den Charakter der Gesellschaft dann im Sinne der A.G. umdeutet. Der Gesellschaftsvertrag kann auch die Bestimmung enthalten, daß durch Vereinbarung mit einer dritten Person diese anstelle des ausscheidenden und ausgeschlossenen p.h.G. tritt. Die Bestimmung muß aber derartig gefaßt sein, daß gleichzeitig mit dem Austritt der neue Gesellschafter eintritt, wenn kein Vakuum entstehen oder die Gesellschaft zur A.G. werden soll. Der Grundsatz, daß bei Austritt des einzigen p.h.G. die Gesellschaft unbedingt aufhört, ist damit durchbrochen, weil vertragliche Möglichkeiten bestehen, die Gesellschaft weiterhin aufrecht zu erhalten.

2. Kapitalbeteiligung der p. h. G.: Nach dem A.D.H.G.B. genügte nicht nur etwa eine Nennung der p.h.G. zur Entstehung einer K.G.a.A., sondern es war gesetzlich eine Kapitalbeteiligung für sie vorgeschrieben, da darin eine besondere Sicherheits- und Garantiemaßnahme liegen sollte. Dementsprechend lautete auch das Gutachten der Berliner Kaufmannschaft vom 31. Dez. 1883, dessen Hauptsätze besagten: „Wie es bei der gewöhnlichen K.G. wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werde, daß der p.h.G. den Hauptteil seines Vermögens in der Gesellschaft arbeiten lasse und demgemäß zu jeder Zeit an dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft direkt beteiligt sei, so scheine es auch sachgemäß, die gesetzlichen Vorschriften über die Aktienkommandite so zu gestalten, daß die persönliche Haftbarkeit der p.h.G. sich nicht in einer Art von Bürgschaft abschwächt, welche erst wirksam wird, wenn das gesamte Kommanditistenkapital verloren ist.“ Es war somit eine bestimmte Einlagepflicht der p.h.G. vorgeschrieben, welche ursprünglich mindestens den 10. Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten, und wenn dieses 3 Millionen überstieg, für den übersteigenden Betrag den 50. Teil als Einlage erforderte.

Nach dem neuen H.G.B. sind für die p.h.G. keine Beteiligungsquoten mehr vorgeschrieben. Es ist nur notwendig, daß sich sämtliche vorhandenen p.h.G. bei der Gründung beteiligen, ihr Wechsel nach der Gründung ist neben der Ausschließung satzungsmäßig erlaubt. Durch die Beständigkeit der p.h.G. wird der Gefahr eintretender Schwankungen vorgebeugt. Jedoch spricht der Nichtzwang zu finanziellen Beteiligungen am Gesellschaftskapital nicht genügend für die reale Sicherheit der K.G.a.A. und stört insofern

35) R.G. Band 74, S. 297.
36) R.G. Band 82, S. 360.

das Vertrauen der Öffentlichkeit[37]). Es wurden dadurch Sicherungen aufgegeben; die unbeschränkte Haftung der p.h.G. konnte demgegenüber keinen Ersatz bieten. Es war daher eine satzungsmäßige besondere Sicherheitsmaßnahme notwendig, die eine dauernde Beteiligung der p.h.G. am Gesellschaftsvermögen zum Inhalt hatte. Diesem Gesichtspunkt wurde in den Statuten vieler K.G.a.A. entsprechend Rechnung getragen[38]).

Es wäre jedoch ratsam, in dieser wichtigen gesellschaftlichen Lebensfrage nicht die Privatwillkür allein entscheiden zu lassen, sondern auch einen gesetzlichen Rückhalt zu bieten. Die dauernde Beteiligung gibt dem Publikum die erforderliche wirtschaftliche Gewähr für den Bestand der Gesellschaft. Es kann bei der K.G.a.A nicht bloß genügen, nur eine Persönlichkeit zu finden, um ihr die Leitung eines mit großem Kapital betriebenen Geschäfts anzuvertrauen, sondern es muß der p.h.G. auch vermögend genug sein, um das Publikum zu bestimmen, daß es auf seine Haftbarkeit Gewicht legt[39]).

Die finanzielle Mußvorschrift des A.D.H.G.B. ist im neuen H.G.B. in eine Kannvorschrift umgewandelt worden und hat zum Inhalt, daß der p.h.G. sich nach zwei Richtungen beteiligen kann. Er ist berechtigt, sich am Aktienkapital zu beteiligen oder aber auch gesonderte Gesellschaftseinlagen zu machen gem. § 322, Abs. 2 H.G.B. Die Erhaltung dieser Einlage wird den Gesellschaftsgläubigern keineswegs als Kreditgrundlage zugesichert, da sie auch außerhalb d. h. gesondert vom Grundkapital steht. Daher sind auch keine gesetzlichen Vorschriften gegeben, die auf die möglichste Erhaltung dieser Vermögenseinlagen gerichtet sind. Vielmehr ist hier bei den p.h.G. die persönliche Haftung das, was neben dem Kommanditistenkapital die den Gesellschaftsgläubigern zugesicherte Kreditgrundlage darstellen soll. Die verlangte vermögensrechtliche Beteiligung des p.h.G. besteht somit nur in der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Aus der Aktienzeichnung ergeben sich für sie, wie bei den Aktionären, die gleichen gesellschaftlichen Rechte wie Dividendenbezug, Prioritätsaktien, nur besteht hinsichtlich des Stimmrechts eine gesetzliche Beschränkung gemäß § 327, Abs. 1 [40]). Das Gesetz räumt den p.h.G. für ihre Aktienteile kein Stimmrecht ein, da die persönliche Verbundenheit der p.h.G. mit der Gesellschaft bei der Abstimmung einen zu persönlichen Ausschlag geben könnte.

## § 10.

### Die Kommanditisten.

1. Grundsätzliches: Die Kommanditisten sind nicht Mitinhaber der Firma wie die Kommanditisten einer K.G., nicht gesamthänderische Miteigentümer des Vermögens[41]). Der Kommanditist hat ungefähr die Stellung

37) Denkschrift, S. 175.
38) Renaud, S. 638 ff.
39) Nürnberger Protokolle, S. 376.
40) Giercke Z.H.R Band 45, S 505.
41) Schreiber, S. 154 (Kommanditist = Kommanditaktionär).

des Aktionärs einer A.G. Seine Rechte sind aber durch das Vorhandensein der p.h.G. geschmälert. Infolgedessen kommt seine Stellung der des Aktionärs der A.G. nicht gleich.

Wirkt auch die Kommanditistengesamtheit in gewisser Beziehung selbständig innerhalb der K.G.a.A., so kann doch von einer rechtlichen Selbständigkeit nicht gesprochen werden. Aus der Gemeinschaft mit den p.h.G. kann der Kommanditistenverband nicht getrennt werden. In diesem Sinne ist auch nur, soweit man von einer Vermögensfähigkeit sprechen kann, der Anspruch auf die Anteile nicht der Gesellschaft, sondern dem andern Vertragsteil gegenüber gegeben. Desgleichen wirken die Ansprüche aus der Geschäftsführung des p.h.G. für die Kommanditisten nur im Verhältnis der beiden Gruppen zueinander. Der Kommanditistenverband verlangt aus eigenem Recht und nicht aus dem der Gesellschaft vom p.h.G. Leistung der vertragsmäßigen Einlagen und Ersatz des dem gemeinschaftlichen Vermögen durch die Geschäftsführung zugefügten Schadens.

Die Kommanditistengesamtheit als Verein mit juristischer Person aufzufassen, wie es früher Ritter und Cosack[42]) getan haben, entspricht nicht ihrer tatsächlichen Gestaltung in der K.G.a A., da die Kommanditistengesamtheit mit keiner Vermögensfähigkeit ausgestattet ist und somit einer wichtigen Eigenschaft entbehrt. Der § 328 H.G.B., der die Prozeßfähigkeit der Kommanditistengemeinschaft enthält, bietet keine Anhaltspunkte für eine juristische Person des Kommanditistenverbandes, denn Abs. 2, Satz 2 des § 328 H.G.B. berichtet auch zugleich über die Kostenpflicht der Gesellschaft, wenn durch den Prozeß den Kommanditisten Kosten zur Last fallen. Die Auffassung einer selbständigen juristischen Einheit dürfte insbesondere von der Denkschrift[43]) herrühren, die den Ausdruck organisierte Gesamtheit gebraucht. Eine zweite Auffassung, die von einer Zusammenfassung der vielen einzelne Kommanditisten ohne Hinweis auf besondere genossenschaftliche Organisation spricht, ist ebenfalls abzulehnen. Nach richtiger Auffassung stellt die Kommanditistengesamtheit einen unselbständigen Mehrheitsverband dar. Das ergibt sich daraus, daß die Kommanditistengesamtheit Handlungs- und selbständige Willensfähigkeit, aber keine Vermögensfähigkeit besitzt. Iklé[44]) spricht von einem „Willensverband", weil die Kommanditistengesamtheit in § 320 Abs. 2, § 328 Abs. 2 als Gesamtheit bezeichnet, und weil sie in diesen Paragraphen den p.h.G. als ein Mehrheitsverband gegenübergestellt wird.

2. Rechte der einzelnen Kommanditisten: Zu dem allgemeinen Stimmrecht in der Generalversammlung, das jedem Kommanditisten zusteht, treten noch folgende weitere Rechte. Die 1/20 des Grundkapitals vertretenden Kommanditisten können verlangen, daß eine G.V. einberufen oder daß ein Gegenstand zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung einer G.V.

42) Ritter, § 320, 3; Cosack, S. 794 ff.
43) Denkschrift, S. 176.
44) Iklé, S. 115.

gesetzt wird; $^1/_{10}$ des Grundkapitals ist erforderlich für den Antrag, daß die Behandlung über eine von den Kommanditisten bemängelte Bilanz vertagt wird; $^1/_{10}$ des Grundkapitals, das einen 6 monatigen Aktienbesitz voraussetzt, kann die Gesellschaftsgründer oder andere verantwortliche Persönlichkeiten auf Schadensersatz verklagen, §§ 320, 325, 327 H.G.B.

Aber auch der einzelne Kommanditist hat bestimmte Rechte gegen die Gesellschaft. Er ist berechtigt, rechtzeitig von der Generalversammlung den Entwurf der Bilanz und die dazugehörigen Schriftstücke zu verlangen, §§ 320, 325 H.G.B., ferner die Klage auf Feststellung einer bestimmten Bilanz zu erheben, falls die Bilanz rechtswidrig nicht festgestellt wird. Ferner kann er Generalversammlungsbeschlüsse anfechten, die Klage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit erheben und die Klage auf Schadensersatz gegen die p.h.G. anstrengen, falls diese ein Sonderrecht verletzen.

Wenn die G.V. die Feststellung der Bilanz unterläßt, so hat der einzelne Kommanditist inhaltlich die gleiche Klagebefugnis wie der p.h.G., bei der nicht die Kommanditistengesamtheit, sondern die Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Die Kommanditistengesamtheit ist in diesem Fall nicht parteifähig, was sie nur im Verhältnis zu den p.h.G. sein kann. In solchen Prozessen wird sie als eine besondere prozessuale Gesamtheit zusammengefaßt.

Üben die p.h G. ihre Pflichten bei einer Bilanzfeststellung, z. B. Verweigerung der Mitwirkung, nicht aus, so können sie von der Kommanditistengesamtheit auf Anerkennung einer bestimmten Bilanz verklagt werden, § 328 Abs. 2 H.G.B. Unterbleibt diese Klage, so liegt der Fall pflichtwidriger Untätigkeit der Kommanditistengesamtheit vor, und es tritt dann das entsprechende Klagerecht des einzelnen Kommanditisten gegen die Gesellschaft ein. Die Rechte des einzelnen Kommanditisten gegen die p.h.G. und den Aufsichtsrat entsprechen denen des Aktionärs gegen den Vorstand und Aufsichtsrat, nur sind ihre Rechte subsidiärer Natur, d. h. sie können erst geltend gemacht werden, wenn die Kommanditistengesamtheit versagt.

## V. Kapitel.

## Die Organe.

### § 11.

### Die persönlich haftenden Gesellschafter als Gesellschaftsorgan

1. Die p.h.G. als gesetzliche Vertreter: Sie sind der geborene Vorstand, unterscheiden sich jedoch von sonstigen Vorstandsbegriffen dadurch, daß sie nicht frei gewählte, abhängige Geschäftsführer, sondern der Gesamtheit der Kommanditisten gleichberechtigte Geschäftsherrn aus eigenem Recht sind[45]). Sie führen die Gesellschaft nicht kraft Auftrags der Kom-

45) R.O.H.G., Band 18, S. 395; Band 24, S. 166.

manditisten, sondern zufolge ihrer qualifizierten Mitgliedschaft. Als geborener Vorstand steht den p.h.G. die alleinige Vertretungsbefugnis zu. Im Allgemeinen richtet sich diese nach den für die einfache K.G. geltenden Regeln. Da für jene keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, werden die entsprechenden Bestimmungen der o.h.G. hierauf bezogen, aber mit Abweichungen, die sich aus der Eigenart der K.G.a.A. ergeben. Die grundsätzliche Abweichung geht dahin, daß der p.h.G. zwar gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft ist, daneben aber auch der Aufsichtsrat mit gesetzlicher Vertretung ausgestattet sein kann. Die gesetzliche Regel lautet, daß jeder p.h.G. allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Ein p.h.G. kann aber durch die Satzung von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen werden, jedoch dürfen nicht alle p.h.G. ausgeschlossen werden[46]). Auch zur Gesamtvertretung können mehrere p.h.G. bestellt werden, und endlich ist die Bestimmung möglich, daß bei mehreren p.h.G. einer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt sein kann. Alle diese Bestimmungen bedürfen nach Festlegung im Gesellschaftsvertrag der Eintragung in das Handelsregister, mit Ausnahme der Einzelvertretung, die als Regelfall nicht anmeldungspflichtig ist, § 323, Abs. 4 H.G.B.

Der Umfang der Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkbar, nur einige Beschränkungen sind analog dem Aktienrecht wie z. B. bei Nachgründung, Verzicht auf Ersatzansprüche, §§ 320, Abs. 3, 324, 325 Z. 7, H.G.B., möglich. Insbesondere ist den p.h.G. die prozessuale Vertretung eingeräumt. Wenn der p.h.G. selbst die Gesellschaft verklagen will, so kann er, falls noch andere p.h.G. vorhanden sind, diesen gegenüber als den Vertretern die entsprechende Zustellung erfolgen lassen. Ist jedoch der klagende p.h.G. der alleinige, so kann, da die Gesellschaft rechtsgültig besteht und vorschriftsmäßig vertreten ist, im Wege der Ersatzzustellung zugestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, daß die Zustellung zu Händen der Prokuristen erfolgt, und bei Mangel solcher wird unter der Voraussetzung des § 57 Z.P.O. schlimmstenfalls ein Prozeßpfleger bestellt werden müssen. Die Entscheidung des R.G. in Band 66[47]) verneint dies allerdings, da die Gesellschaft ohne gesetzlichen Vertreter sei und erkennt daher eine Prozeßfähigkeit nicht an.

Die Entziehung der Vertretungsbefugnis ist nur unter der erschwerten Möglichkeit der Zustimmung sämtlicher übrigen Gesellschafter möglich, d. h. der Antrag muß von den übrigen p.h.G. und dem Aufsichtsrat ausgehen, der die Beschlüsse der Kommanditisten ausführt, § 328 H.G.B. Der einzelne Kommanditist besitzt also kein Vertretungsrecht. Die Entziehung der Vertretungsbefugnis vermag die Stellung des p.h.G. insoweit nicht zu ändern, als es sich um unentziehbare Vertretungsrechte handelt. Dazu gehören die im § 325 H.G.B. aufgezählten Rechte und Pflichten. Die Frage, ob der p.h.G. die Vertretung auch aus eigenem Entschluß heraus niederlegen kann, richtet sich nach § 320, Abs. 2 HG.B. — § 170 H.G.B. — § 127 H.G.B. —

46) Schreiber, S. 135.
47) R.G. Band 66, S. 240.

und ist zu verneinen[48]). Die Vertretungsbefugnis kann anderen Organen als den p.h.G. nicht übertragen werden, dies folgt aus §§ 320 Abs. 2, 161 Abs. 2, 125 H.G.B. Die Übertragung der Vertretungsmacht an eine fremde Person ist nicht möglich, es kann auch nicht bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder im Sinne von gesetzlichen Vertretern ernennt, nur Prokura und Handlungsvollmacht können anderen Personen erteilt werden.

2. Die p.h.G. in der Geschäftsführung: Die Geschäftsführungsbefugnis und -Pflicht richtet sich im Allgemeinen nach den für die K.G. geltenden Regeln jedoch mit zahlreichen Abweichungen. Die p.h.G. haben die Befugnis zur Geschäftsführung grundsätzlich als unentziehbares Recht[49]). Sie sind das ordentliche Geschäftsführungsorgan der K.G.a.A. Außer ihnen sind allerdings noch der Aufsichtsrat und die G.V. geschäftsführende Organe, aber regelmäßige und ordentliche Geschäftsführungsorgane sind nur die p.h.G. und zwar alle. Der Gesellschaftsvertrag kann wohl einem oder mehreren p.h.G. die Geschäftsführung übertragen. Grundsätzlich besteht aber Einzelrecht hinsichtlich der Geschäftsführung. Das selbständige Recht zur Geschäftsführung bezieht sich nur auf die gewöhnlichen Betriebsgeschäfte gemäß § 116 H.G.B. Bei den über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäften haben die Kommanditisten auch kein Mitwirkungsrecht, § 164 Abs. 2 H.G.B. Anderer Auffassung ist Schreiber[50]). Nur ein Widerspruchsrecht ist ihnen eingeräumt, das aber nicht, analog der K.G. dem Kommanditisten, sondern der Gesamtheit, vertreten durch den Aufsichtsrat, zusteht. Der Wille der Gesamtheit erhellt aus dem Generalversammlungsbeschluß. In der Satzung kann bestimmt werden, daß hinsichtlich der Geschäftsführung die p.h.G. nur in der Gesamtheit auftreten können, eine Bestimmung, die dann für jedes Geschäft die Zustimmung der betreffenden p.h.G. zwingend fordert. Zur Bestellung einer Prokura ist sogar die Zustimmung des Aufsichtsrats, geboten, während für den Widerruf der Prokura die Erklärung jedes Gesellschafters genügt, der bei der Erteilung mitzuwirken hat[51]). Bei der einfachen K.G. erfolgt die Bestellung einer Prokura ganz ohne die Kommanditisten, bei der K.G.a.A. dagegen stellt die Zustimmung des Aufsichtsrates eine Unerläßlichkeit dar, §§ 238, 325 Z. 5 H.G.B. Anderer Auffassung ist Schreiber[52]). Dieser bestreitet, daß die Vorschrift des § 238 eine Obliegenheit des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat sei, § 325 Z. 5. Was sollte es aber auch anders sein, wenn das Gesetz den Vorstand bei Bestellung eines Prokuristen an die Genehmigung des Aufsichtsrats bindet. Der Antrag auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis geht ebenfalls von allen übrigen Gesellschaftern, auch von den Kommanditisten aus. Diese werden in ihrer Gesamtheit durch den Aufsichtsrat

48) Schreiber, S. 137; Staub §§ 170, A. 2, 127, A. 8.
49) Wieland, S. 477.
50) Schreiber, S. 102.
51) Staub, § 164, Anm. 4, § 320, A. 84.
52) Schreiber, S. 104.

vertreten. Auch das im § 117 erörterte Recht jedes einzelnen Gesellschafters, die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis zu verlangen, steht jedem p.h.G. zu, allerdings nicht jedem Kommanditisten, wohl aber der Kommanditistengesamtheit, vertreten durch den Aufsichtsrat.

Die Buchführungspflicht der p.h.G. ergibt sich sowohl aus den Regeln der K.G. wie auch der A.G. Es ruht ferner auf den p.h.G. die Pflicht, die G.V. beim Verlust der Hälfte des Grundkapitals einzuberufen, auch stellen sie den Konkursantrag bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Die Tätigkeit der p.h.G. wird von dem Aufsichtsrat überwacht, den einzelnen Kommanditisten steht ein Aufsichtsrecht nicht zu, da sie ihre Rechte in der G.V. auszuüben vermögen[53]).

Sie haben die Leitung der Geschäfte, und schon dadurch verbinden sich die p.h.G. enger mit den Geschicken der Gesellschaft. Es unterliegen ihnen neben der Bilanz- und Buchführungspflicht und der Einberufung der G.V. die regelmäßigen Personalbestellungen wie Handlungsgehilfen, Generaldirektoren, Betriebsleiter und auch die Entlassungen derselben. Wie weit die p.h.G. bei der Geschäftsführung gehalten sind, andere ihnen beigeordnete Organe zu fragen oder Nachrichten zu geben, richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften über den Auftrag. Vielfach erörtert worden ist in neuerer Zeit, wieweit der Vorstand gehalten ist, der G.V. Aufschluß über die Gesellschaftsangelegenheiten zu geben. Grundsätzlich wird eine allgemeine Auskunftspflicht anzunehmen sein[54]). Doch dürfte sich empfehlen, in der Satzung die Pflicht zu begrenzen. Insbesondere werden die p.h.G., soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, gesellschaftsfremde Geschäfte zu unterlassen und ungewöhnliche Geschäfte nur bei Gefahr in Verzug vorzunehmen haben[55]).

Der p.h.G. darf keine Geschäfte, die mit dem Handelszweig der Gesellschaft konkurrieren, vornehmen. Auch bleibt ihm die Teilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft versagt. Die Streitfrage, ob jeder p.h.G. oder nur die Gesamtheit eine G.V. berufen kann, ist auch im neuen H.G.B. nicht ausdrücklich entschieden. Da aber die Einberufung ein Akt der Geschäftsführung ist, so ist die Frage danach zu entscheiden, wieweit die p.h.G. im Allgemeinen zur Geschäftsführung berechtigt sind. Ist nichts bestimmt, so steht jedem Gesellschafter das Recht zu. Im Gegensatz zum Vorstand einer A.G. haben die p.h.G. ein Recht auf Teilnahme an der G.V. der Kommanditisten. Dies folgt aus § 327 H.G.B. Es entspricht auch der Rechtsstellung der p.h.G., welche, anders als der Vorstand der A.G., im Verhältnis zur G.V. nicht nur ein untergeordnetes, ausführendes, sondern ein gleichberechtigtes, bestimmendes Gesellschaftsorgan sind. Diesen Erwägungen gegenüber kann nicht ins Gewicht fallen, daß § 323 Abs. 3 H.G.B. ausdrücklich anordnet, daß zur Teilnahme an den im § 196 H.G.B. verzeichneten Grün-

53) L.G. Berlin 1, im Recht /00, S. 285.
54) Simon, in Festg. f. R. Koch, S. 407 ff.; Arnold, die Aufschlußpflicht von Vorstand und Aufsichtsrat.
55) R.O.H.G. Band 18, S. 395; Band 24, S. 166.

dungsvorgängen auch die p.h.G. berechtigt sind. Daraus könnte man zunächst schließen, daß der Gesetzgeber von der Nichtberechtigung der letzteren zur Teilnahme an der G.V. ausgegangen ist, weil er sonst ihre Berechtigung im Einzelfall nicht besonders hätte zu nennen brauchen. Diese naheliegende Schlußfolgerung wird von vornherein beseitigt durch die Vorschriften der §§ 196 Abs. 3, 320 Abs. 3. Ferner hebt die Denkschrift[56]) ausdrücklich hervor, daß § 323 Abs. 3 H.G.B. nur zur Beseitigung von Zweifeln besteht.

Auch die späteren G.V. ermöglichen den p.h.G. die Teilnahme. Dieses Recht ist im § 325 Z. 3, 4 und 5 und in § 327 Abs. 4 H.G.B. zum Ausdruck gebracht. Nur hinsichtlich des Stimmrechts besteht die Ausnahmebestimmung, daß es den p.h.G. vorenthalten wird, selbst wenn sie Aktien besitzen, § 327 H.G.B. Durch die Fassung des Abs. 1 dieses Paragraphen ist auch die Streitfrage, ob p.h.G. andere Aktionäre vertreten und für sie stimmen können[57]), im verneinenden Sinne entschieden, und auch die Denkschrift[58]) motiviert die Entziehung des Stimmrechts damit, daß die p.h.G. in der Lage seien, ihr Mitbestimmungsrecht in den Angelegenheiten der Gesellschaft selbständig zur Geltung zu bringen. Indem aber das Gesetz das Mitstimmen verbietet, auch wenn die p.h.G. Aktien besitzen, läßt es klar seinen Willen erkennen, das Mitstimmen überhaupt zu verbieten. Das Wort „auch" kann daher nur bedeuten, daß sie auch für andere nicht stimmen sollen. Man wird deshalb den p.h.G. unter Vermeidung eines Interessenkonfliktes in allen Fällen die Ausübung des Stimmrechts schlechthin versagen müssen.

In gemeinsamen Angelegenheiten zwischen p.h.G. und Kommanditisten ist hinsichtlich der p.h.G. ein Zustimmungsrecht gegeben, um das sie angegangen werden müssen. Nur dann ist die Zustimmung nicht nötig, wenn es sich bei solchen Beschlüssen um Bestellung von Revisoren oder um Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung handelt[59]). Betreffen die Beschlüsse nur die Angelegenheiten der Kommanditisten, wie z. B. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Prozeßbevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die p.h.G., die Kündigung der Gesellschaft, so sind die Beschlüsse an die Zustimmung der p.h.G. nicht gebunden. Jedoch muß die Zustimmung vorliegen, wenn Satzungsänderungen erfolgen sollen, oder wenn die G.V. etwa die Vornahme bestimmter Geschäfte beschließen oder eine Änderung in der Bilanz vornehmen wollte. Die Frage, ob Genehmigung der p.h.G. erforderlich ist, richtet sich danach, ob es sich um eine Frage der Geschäftsführung handelt, oder ob Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Stellung der Gesellschafter in Frage kommen. Hier ist das Einverständnis auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen notwendig.

---

56) Denkschrift, S. 176.
57) Staub, § 327, Anm. 2.
58) Denkschrift, S. 177.
59) Passow, S. 570, dagegen Horrwitz, S. 474.

Das Rechtsverhältnis zwischen p.h.G. und der Kommanditistengesamtheit bestimmt sich nach den für die K.G. geltenden Vorschriften. Wenn also die G.V. die Feststellung der Bilanz unterläßt oder absichtlich verzögert, so können, obwohl die Feststellungspflicht selbst aktienrechtlichen Normen entspringt und unterliegt, die p.h.G. den Aufsichtsrat, als Vertreter der G.V., auf Anerkennung einer bestimmten Bilanz verklagen.

Ferner ist für die Anmeldung des G.V.-Beschlusses, welcher die Auflösung der Gesellschaft ausspricht oder dem Ausscheiden eines p.h.G. (außer dem Falle der Ausschließung) zustimmt, die Anmeldung durch sämtliche p.h.G. erforderlich, also auch der nicht vertretungsberechtigten. Die Ausschließung eines p.h.G. enthält keine Änderung des Gesellschaftsvertrages.

## § 12.

## Die Generalversammlung.

1. Grundsätzliches: Die G.V. ist ein Organ der Kommanditistengesamtheit, das mit Willens- und Handlungsfähigkeit ausgestattet ist. Sie nimmt diese wahr in ihrem eigenen Rechtskreis, während die Vermögensfähigkeit bei dem umschließenden Verband liegt, in den die p.h.G. einzubeziehen sind.

Obwohl die K.G.a.A. sich gemäß § 320 Abs. 2 H.G.B. auch nach Kommanditgesellschaftsbestimmungen richtet, können derartige Vorschriften hier nicht angezogen werden, da die K.G. einer G.V. aus Organisationsgründen entbehrt, und hier die Bestimmungen der A.G. über die G.V. eintreten. Aber trotzdem besteht ein weitgehender Unterschied zwischen den gleichen Organen der A.G. und K.G.a.A. Der Begriff einer G.V. bei einer K.G.a.A: ist ein wesentlich anderer als der bei einer A.G. Während hier die G.V. Organ der Gesamtgesellschaft ist und über dem Vorstand steht, verkörpert sie bei der K.G.a.A. nur den Gesamtwillen der Kommanditisten, und ihr stehen die p.h.G. als gleichberechtigte Bestandteile gegenüber. Für die A.G. wirken die G.V. Beschlüsse unmittelbar, während sie bei der K.G.a.A. nur innerhalb ihrer gezogenen Rechtssphäre gelten. Darüber hinaus gibt es nur mittelbare Wirkungen, d. h. unter Hinzutritt des weiteren Willenselements der p.h.G. Die G.V. der A.G. ist ein übergeordnetes Organ zwar nicht mit regierenden, aber mit herrschenden Befugnissen[60]). Die G.V. der K.G.a.A. dagegen wirkt nicht übergeordnet, sondern ist im Verhältnis zu den p.h.G. gleichgeordnet.

Die G.V. bildet eine Vereinigung der Kommanditisten, die ein ausschließliches Mitwirkungsrecht darin haben. Die p.h.G. dagegen sind von der Mitwirkung in der G.V. ausgeschlossen, haben aber ein Teilnahmerecht, insoweit sie Aktien besitzen. Die G.V. hat das Bestreben, die Aktionäre zusammenzufassen und sie mit bestimmten Rechten auszustatten. Aus diesem Grund wird man denjenigen p.h.G., die keine Aktien besitzen, die Teilnahme an

60) Rehm, Monatsschrift für Handel und Bankwesen.

der G.V. schlechthin versagen müssen. Doch kann andererseits mit Rücksicht auf § 327 Abs. 1, Abs. 4 H.G.B. nicht angenommen werden, daß ihnen die Teilnahme an der G.V. bei Aktienbesitz verboten wäre[61]). Laut ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung des § 327 Abs. 1 H.G.B. bleibt den p.h.G. auch bei Aktienbesitz das Stimmrecht vorenthalten, da hierin die G.V. eben nur als ausschließliches Kommanditistenorgan betrachtet wird.

Das Gesetz entbehrt einer Bestimmung darüber, inwieweit den p.h.G. ein Vertretungsrecht für die Kommanditisten bei der Abstimmung in der G.V. zugesprochen werden kann. Der Wille des Gesetzgebers geht offensichtlich darauf hinaus, die p.h.G., auch wenn sie Aktien besitzen, nicht mitstimmen zu lassen[62]). Sind sie nicht im Besitze von Aktien, so ist dies selbstverständlich. Sie können aber das Stimmrecht als Beauftragte der Kommanditisten nicht ausüben, da ein eigenes Interesse mit der Vertretung gedeckt sein könnte. Es ließe sich nämlich in dem Institut der Kommanditistenvertretung der gesetzlich ungewollte Einfluß der p.h.G. verstärkt wiedergeben, was durch die Vorschrift des § 327 H.G.B. vermieden werden soll. Der § 327 Abs. 1 H.G.B. läßt den logischen Schluß zu, daß eine Kommanditistenvertretung durch die p.h.G. schlechthin unzulässig ist. Da die K.G.a.A. der A.G. einen Teil ihrer Grundsätze entnimmt, so ist auch für die Aufrechterhaltung dieser Auffassung der § 252 Abs. 3 H.G.B. heranzuziehen, der den Gesellschaftern, die über bestimmte Gegenstände nicht mitstimmen dürfen, das Stimmrecht für andere versagt. Selbst Depetri[63]), der ein Verretungsrecht der p.h.G. für die Kommanditisten annimmt, desgleichen Lehmann-Ring[64]) lassen die Möglichkeit der Anwendung des § 253 H.G.B. offen, wenn die Interessen der p.h.G. und der Kommanditisten in Widerspruch treten.

Die Beschlüsse der G.V. bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der p.h.G. Der Zustimmungsakt ist aber nicht eine zwingende Notwendigkeit, sondern hat nur gesteigerte Bedeutung, eine Außenwirkung herzustellen. Im übrigen bleibt der Beschluß der G.V. auch ohne die Zustimmungserklärung der p.h.G. bestehen. Die Zustimmung ist also kein Bestandteil des G.V.-Beschlusses, sondern etwas zu diesem Hinzugekommenes. Sie bewirkt nur, daß aus einer einseitigen Erklärung der Kommanditisten eine allseitig bindende Willenserklärung der K.G.a.A., ein Gesellschaftsbeschluß[65]) wird. Welche p.h.G. zuzustimmen haben, ob alle oder einige, richtet sich ganz nach der Geschäftsführungsbefugnis der p.h.G.[66]). Betrifft der Beschluß jedoch eine Satzungsänderung, dann müssen alle p.h.G. zustimmen.

2. Die G.V. als Organ der Kommanditistengemeinschaft: Die Rechte, die in der K.G. der einzelne Kommanditist ausübt, werden bei der K.G.a.A. von der durch die G.V. repräsentierten Gesamtheit

61) Makower, § 327 H.G.B., 2b; Schreiber, S. 157.
62) Staub, § 320, A. 99; Makower, § 320, A. 9.
63) Depetri, Z.H.R. Band 87, S. 134 ff.
64) Lehmann-Ring, § 327, Nr. 1.
65) Makower, § 327, 3b H.G.B.
66) Staub, § 320, Anm. 102 H.G.B.; Makower, § 327, 3d H.G.B.

der Kommanditisten wahrgenommen. Die Kommanditisten üben ihre Rechte nur durch die G.V. aus, dem einzelnen Kommanditisten stehen, soweit keine Sonderrechte in Betracht kommen, neben den Rechten in der G.V. weitere Befugnisse nicht zu. Innerhalb der Gesellschaft ist die Gesamtheit der Kommanditisten lediglich ein Ausdruck dafür, daß als Kommanditist gegenüber den p.h.G. nicht der einzelne Kommanditist gilt, sondern nur die Gesamtheit der Kommanditisten. Lediglich diese Gesamtheit, nicht jedes ihrer Mitglieder soll berechtigt sein, die Generalversammlungsbefugnisse auszuüben, die in verschiedener Hinsicht bestehen. Die G.V. ist in 1. Linie ein internes Organ der Kommanditistengesamtheit. Das hat zur Folge, daß ihre Beschlüsse die Stellung des p.h.G. keineswegs beeinflussen, da er im gleichberechtigten Verhältnis zu der Kommanditistengesamtheit steht. Aber auch umgekehrt besteht keine Beeinflussungsmöglichkeit der p h.G. gegenüber den Kommanditisten, da die G.V. durch gesetzliche Vorschriften zu einem selbständigen Organ erhoben ist, das von dem Willen der p.h.G. unabhängig ist.

Die Rechte der G.V. erstrecken sich nur auf Angelegenheiten, an denen die Kommanditistengemeinschaft beteiligt ist. Die G.V. hat ein bescheidenes Mitwirkungsrecht in der Geschäftsführung. Nur in außergewöhnlichen Fällen bedürfen die p.h.G. ihrer Zustimmung, da ihre Tätigkeit sich im Allgemeinen nur auf ein Überwachungsrecht gegenüber den p.h.G. beschränkt. Ihre Stellung als Kommanditistenorgan ergibt sich aus den Fällen der den Kommanditisten eigenen Rechtssphäre. Bei den Gesellschaftsbeschlüssen ist die Zustimmung der p.h.G. notwendig, um zu einem Beschluß der ganzen Gesellschaft zu werden. Dies beruht auf § 327 Abs. 2, § 233 Abs. 1 H.G B.

Der Geschäftskreis der G.V. ist bei weitem enger als bei der A.G. Während bei dieser die G.V. letzte Instanz in allen Fragen ist und dem Vorstand Anweisungen geben und ihn jeder Zeit entlassen kann, ist hier die G.V. im Allgemeinen auf die Ausübung von Rechten beschränkt, die bei der K.G. den Kommanditisten zustehen. Sie kann daher einer Handlung der p.h.G. nicht widersprechen, nur wenn dieselbe über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinaus geht, hat sie ein Widerspruchsrecht. Das Gesetz gibt aber der G V. in verschiedener Beziehung größere Rechte als sie den Kommanditisten bei der K.G. zustehen. Das beschränkte Recht der letzteren bezüglich der Jahresbilanz ist durch die gemäß § 325 Abs. 3 H.G.B. auch hier anwendbaren aktienrechtlichen Vorschriften zu einem Genehmigungsrecht der Bilanz erweitert; ferner treten noch § 325 Z. 5 und § 327 Abs. 3 H.G B. die Vorschriften über Revisoren hier in Anwendung. Die Zuständigkeit der G.V. besteht zunächst bei ganz internen Vorgängen, wie der Einberufung, der Vertagung und der Geschäftsordnung. Zwar sind diese Angelegenheiten auch solche der Gesellschaft, denn die Kommanditistengesamtheit ist nur ein Glied der letzteren, und jede Einwirkung auf ein Glied ergreift zugleich den Organismus, dem es angehört. Aber das Interesse der Gesellschaft an diesen Dingen ist nur ein mittelbares. Daher ist die diesbezügliche Zuständigkeit der G.V. eine souveräne, ihre einschlägigen Beschlüsse bedürfen nicht der Zustimmung der p.h.G., § 327 Abs. 2 H.G.B.

Der gleiche Grundsatz der Selbstbestimmung, ohne an eine Genehmigung der p.h.G. gebunden zu sein, gilt für diejenigen Angelegenheiten, in welchen zwar die Gesellschaft selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, welche aber direkt gegen oder auf die p.h.G. gerichtet sind. Es sind dies Wahl und Widerruf der Mitglieder des Aufsichtsrats, von Revisoren oder eines sonstigen Organs des Kommanditistenverbandes, ferner Entlasten, sowie zur Verantwortungsziehung der Mitgliederorgane, desgleichen der p.h.G.; weiterhin tritt sie als eigenes Organ bei der Geltendmachung der dem Kommanditistenverband gegen die p.h.G. zustehenden Ansprüche und bei der Aufkündigung der Gesellschaft auf. Sonst ist die G.V. zuständig für solche Fälle, in denen gesetzlich oder statutarisch ein Beschluß der Kommanditistengesamtheit erforderlich oder zulässig ist. Es sind dies die Fälle des § 320 Abs. 2 H.G.B. Die G.V. ist berechtigt, rechtswirksamen Widerspruch zu erklären gegen jede Geschäftsführungshandlung der p.h.G., die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Ferner kann sie, sofern der Gesellschaftsvertrag es nicht anders bestimmt, Liquidatoren wählen, welche neben und mit den p.h.G. die Liquidation durchführen, § 331 Abs. 1 H.G.B. Abberufen kann sie jedoch die von ihr gewählten Liquidatoren nur mit Zustimmun der p.h.G.[67]). Auch ist gesetzlich oder statutarisch eine Mitwirkung der Kommanditistengesamtheit erforderlich in den Fällen der Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft bei der Sukzessivgründung, § 323 Abs. 3 H.G.B. Sie ist weiterhin zuständig bei Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Ausschließung eines p.h.G., der Auflösung der Gesellschaft, der Umwandlung der K.G.a.G. in eine A.G., den sogen. Nachgründungsverträgen des §324 H.G.B. und der Genehmigungserteilung für die p.h.G., die privatim den Handelszweig der Gesellschaft verfolgen oder an einer gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen.

Hinsichtlich der Bilanzaufstellung ist in der gewöhnlichen K.G. der Kommanditist nur zur Kenntnisnahme und Prüfung, nicht zur Mitfeststellung der Jahresbilanz berechtigt, § 166 H.G.B. Bei der A.G. wird letztere von der G.V. allein festgestellt. Die Kommanditistengesamtheit der K.G.a.A. dagegen ist berechtigt und verpflichtet, mit den p.h.G. zusammen die Jahresbilanz festzustellen. Daß sie diese Feststellung zu treffen hat, ergibt sich nicht nur aus der allgemeinen Norm des § 320 Abs. 3 H.G.B., sondern auch aus den speziellen Vorschriften des § 325 Z. 3 u. 5 H.G.B. Für die ordentliche G.V. der K.G.a.A. gelten im Verhältnis zur einfachen K.G. hinsichtlich der Bilanz folgende Besonderheiten. Die Jahresbilanz der gewöhnlichen K.G. wird ausschließlich von den persönlich haftenden Gesellschaftern festgestellt. Der Kommanditist ist nur berechtigt, ihre abschriftliche Mitteilung zu verlangen, und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen, § 166 H.G.B., demgemäß auch evtl. im Wege der Klage ihre Richtigstellung zu ver-

67) Staub, § 330 Anm. 17; Lehmann-Ring, § 330 Nr. 5; Schreiber, S. 250; Horrwitz, S. 476.

langen[68]). Daß die Kommanditistengesamtheit der K.G.a.A. weitergehende Rechte hat, ist eigentlich im Gesetz ausdrücklich nicht bestimmt, aber aus der besonderen Organisation und aus den anwendbaren Bestimmungen, auf die der § 320 H.G.B. hinweist, zu folgern. Bei der Feststellung der Bilanz wie der Dividende ist sie, obwohl grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen, §§ 164, 320 Abs. 2 H.G.B., im Verhältnis zu den p.h.G., gleichberechtigt. Die Jahresbilanz kann nur festgestellt werden durch die p.h.G. und einen Beschluß der G.V. Wird die Mitwirkung bei der Feststellung der Bilanz seitens der G.V. oder seitens der p.h.G. pflichtwidrig unterlassen oder verzögert, so kann der pflichttreue Teil den pflichtverletzenden auf Anerkennung einer bestimmten Bilanz verklagen, § 328 Abs. 2 H.G.B. Die G.V. kann eine Bilanz zwar einseitig verwerfen, aber etwaige Veränderungen, die sie vornimmt, bedürfen wieder der Zustimmung der p.h.H.[69]).

In mancher Hinsicht ist der G.V. eine freiere, den p.h.G. übergeordnete Stellung eingeräumt. Diese erhellt aus dem Recht zur Vorlegung und Genehmigung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und eines Geschäftsberichtes, wie sie der Vorstand der A.G. seiner G.V. vorzulegen hat. Die Genehmigungserklärung der G.V. hinsichtlich der Bilanz ist unerläßlich, und bis dieselbe erfolgt, können auch die p.h.G. nicht ihre Gewinne beziehen. Dies folgt aus der ganzen Stellung, die der G.V. im Bezug auf die Bilanz eingeräumt ist, § 329 Abs. 1 H.G.B.[70]). Denn nur die G.V. kann feststellen ob eine Unterbilanz vorhanden ist, und ob die Ausfolgung der Gewinne an die p.h.G. erfolgen darf[71]). Der p.h.G. hat das Recht der Anfechtung gemäß §§ 271, 325 H.G.B. Erfolgt die Anfechtung nicht, oder wird sie vergeblich versucht, so bedeutet das noch keineswegs eine Feststellung der Bilanz, sondern der p.h.G. kann nunmehr vom Aufsichtsrat auf Anerkennung verklagt werden. In diesem Prozeß wird zwischen der Kommanditistengesamtheit und den p.h.G. festgestellt, wer im Recht ist, d.h. welche Gestalt die Bilanz haben muß[72]). Eine Anfechtung von G.V.-Beschlüssen durch die p.h.G. kann mittels der actio socio oder durch eine aktienrechtliche Anfechtungsklage erfolgen. Die actio pro socio ist gemäß § 328 Abs. 2 H.G.B. gegen die Gesamtheit der Kommanditisten, vertreten durch den Aufsichtsrat, zu richten. Dagegen untersteht die Anfechtungsklage dem Aktienrecht. Sie erstreckt sich gegen die K.G.a.A. als solche, vertreten durch ihre p.h.G. und den Aufsichtsrat[73]). Als Kläger können bei der Anfechtung von G.V.-Beschlüssen jeder der p.h.G. auftreten[74]), da dieses Recht organisch mit der persönlichen Haftung zusammenhängt. Sie trifft die geschäftsführenden p.h.G. so gut wie die von der Geschäftsführung ausge-

68) R.G. bei Gruchot, Band 40, S. 1111.
69) Lehmann-Ring, § 320, Nr. 8; Cosack, § 219 IV, 3b.
70) Horrwitz, S. 486; Staub, § 320 Anm. 101.
71) Cosack, § 219 IV, 3b.
72) Neukamp, Z.H.R. Band 48, S. 486.
73) R.G., Band 66, S. 37; Schreiber, S. 166.
74) Lehmann-Ring, § 320 H.G.B.; Schreiber, S. 108.

schlossenen. Deshalb steht sie jedem p.h.G. als unentziehbares Individualrecht zu. In Prozessen der Kommanditistengesamtheit gegen die p.h.G. ist sie parteifähig[75]). Die Kosten des Prozesses werden, wenn die Kommanditistengesamtheit unterliegt, dieser auferlegt. Aber aus der beschränkten Haftung der Kommanditisten heraus kann ihnen eine persönliche Haftung mit ihrem ganzen Vermögen nicht auferlegt werden, sondern sie sind nur insoweit heranziehbar, als ihnen Anteile am Vermögen der Gesellschaft, wie Dividende und Liquidationsansprüche zustehen. Es haftet gemäß § 328 Abs. 2 H.G.B. die Gesellschaft für diese nicht auf unmittelbarem Wege eintreibbaren Kosten. Infolgedessen können die siegenden p.h.G. die erwachsenden Kosten aus der Gesellschaftskasse entnehmen und gegen die Kommanditisten durch Zurückhaltung von Dividenden und Liquidationsraten Rückgriff nehmen[76]). Schreiber will diesen Rückgriff derartig beschränken, daß ein Kommanditisten-Verlustkonto gebildet wird, das aus dem nächsten auf die Kommanditisten fallenden Gewinn zu tilgen ist[77]). Zusammenfassend sei hinsichtlich der Befugnisse der G.V. als Kommanditistenorgan auf die Satzung und das Gesetz sowohl im Bezug auf die Rechte als auch die Pflichten hingewiesen. Durch die Satzung sind die Rechte und Pflichten bestimmbar gemäß den Vorschriften der §§ 320, 163 H.G.B.

Kraft Gesetzes ergeben sich nun folgende Rechte der Kommanditistenversammlung: 1. die Rechte im Verhältnis zu den p.h.G., 2. die Rechte bezüglich einzelner Aktien, 3. Zustimmung zu einer Nachgründung, 4. das Recht auf Vorlegung und Prüfung der Jahresbilanz und auf Feststellung der Gewinnverteilung, 5. auf Änderung der Satzung, 6. bei Umwandlung der K.G. in eine A.G., 7. bei Auflösung der K.G.a.A. Als gesetzlich bestimmte Pflicht besteht für die Kommanditistenversammlung die Feststellung der Jahresbilanz.

**3. Die G.V. als Organ der Gesellschaft.** Die G.V., die in 1. Linie als Kommanditistenorgan gilt und damit die Interessen eines Sonderverbands innerhalb der K.G.a.A. wahrnimmt, kann in weiterer Hinsicht zugleich auch als Organ der ganzen Gesellschaft auftreten[78]). Der § 327 Abs. 3 H.G.B. enthält Befugnisse der G.V., die die Annahme rechtfertigen, daß die Ansicht, die G.V. sei ein ausschließliches Organ für die Kommanditistengesamtheit, nicht haltbar ist, denn die G.V. ist außer einem internen Organ noch Gesellschaftsorgan. Die Wirkung dieser Tätigkeit erstreckt sich direkt auf die Gesamtgesellschaft, es wird also über die Kommanditisten, die diesen Willensausdruck gebildet haben, übergegriffen auf sämtliche Mitglieder der Gesellschaft. Da hiermit die Rechtssphäre sämtlicher Mitglieder unmittelbar ergriffen ist, so kann nur angenommen, daß die Gesamtheit, die eine juristische Einheit des Gesellschaftsrechts bildet, von der G.V., obwohl sie sich nur aus Mitgliedern des Kommanditistenverbandes zusammensetzt, entspre-

75) Schreiber, S. 90; Depetri, S. 118.
76) Denkschrift, S. 192.
77) Schreiber, S. 177, 179.
78) Eltzbacher, S. 217.

chend § 327 Abs. 3 H.G.B. organschaftlich vertreten wird. Die Auffassung als Gesellschaftsorgan folgt aber nicht nur aus § 327 Abs. 3 H.G.B., sondern auch aus den gesellschaftlichen Funktionen der G.V. einer A.G. heraus, zu Folge § 320 H.G.B., auf den verwiesen wird. Was über die Rechtssphäre der Kommanditisten hinaus geht, kann als eine Angelegenheit der Gesellschaft bezeichnet werden. Nach Depetri[79]) sind alle diejenigen Angelegenheiten, die zur Kompetenz der G.V. einer A.G. gehören, auch als zur Kompetenz der G.V. der K.G.a.A. gehörig zu betrachten und zwar als Organ der ganzen Gesellschaft, da ein besonderer und kennzeichnender Unterschied zwischen der G.V. des dritten und vierten Abschnittes im H.G.B. nicht gemacht wird[80]).

Als gesellschaftliches Organ tritt die G.V. außer den Fällen des § 327 Abs. 3 H.G.B. und den Verweisungsfällen aus den Bestimmungen der A.G. heraus bei Beschlüssen entsprechend der Satzung, die eine Zustimmung der p.h.G. nicht notwendig macht, auf.

Kraft Gesetzes fallen der G.V. in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftsorgan folgende Betätigungen zu: Wahl des Aufsichtsrats, Entlastung des Aufsichtsrats und der p.h.G., Bestellung von Revisoren, Geltendmachung von Ansprüchen der K.G.a.A., Wahl der Liquidatoren und Beschluß über die Kosten gemäß § 254 Abs. 4 H.G.B.

## § 13.
## Der Aufsichtsrat.

1. Grundsätzliches: Der Aufsichtsrat ist zunächst das Hilfsorgan der Gesellschaft für den Verkehr mit der Außenwelt. Seine Stellung ist eine ganz andere als die des Aufsichtsrats einer A.G. Letztere hat nur ein Überwachungsrecht über die gesellschaftlichen Ereignisse, die durch die Tätigkeit der Organe entstehen, während der Aufsichtsrat der K.G.a.A. zu dem allgemeinen Überwachungsrecht innerhalb der Gesellschaft noch die Vertretung des Kommanditistenverbandes gegenüber den p.h.G. wahrzunehmen hat. Deshalb dürfen die p.h.G., um eine Interessenkollision zu vermeiden, auch nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Er besteht aus drei Mitgliedern, die Kommanditisten oder Außenstehende sein können, von der G.V. gewählt und von ihr jederzeit entlassen werden können. Das einzelne Mitglied hat übereinstimmende Rechte mit solchen des Aufsichtsrats einer A.G., doch nicht ohne Abweichung. Zwar ist eine ausdrückliche Verschiedenheit in den §§ 321, 322 nicht vorgesehen. Allein dies ergibt sich aus den veränderten Rechtsverhältnissen. Der Aufsichtsrat stellt ebenfalls wie bei der A.G. ein Organ der Gesellschaft dar, aber seine Wahl erfolgt allein durch die Kommanditisten, da er vorzüglich dazu bestimmt ist, ein Organ des Kommanditistenverbandes gegenüber den p.h.G. zu sein. Daher haben auch

79) Depetri, S. 131.
80) Iklé, S. 130.

nicht alle Gründer den Aufsichtsrat zu wählen, sondern nur alle Gründer außer den p.h.G. Diese wählen, wie es dem Stimmrecht in der G.V. entspricht, nicht mit, weder wenn sie Aktien übernehmen, noch auch wenn das nicht der Fall ist[81]). Die Bestimmung gilt aber nur, wenn p.h.G. und Kommanditisten vorhanden sind. Übernehmen beispielsweise die p.h.G. alle Aktien, dann vereinigen sich beide Eigenschaften in derselben Person, und der Aufsichtsrat kann aus diesen Reihen entnommen werden.

Der Aufsichtsrat der K.G.a.A. wird im Gesetz unmittelbar nur an drei Stellen erwähnt. Es sind dies H.G.B. §§ 328, 326 Abs. 1 und 325 Z. 5. Im § 328 tritt der Aufsichtsrat als ausführendes und vertretendes Organ des Kommanditistenverbandes auf. § 326 Abs. 1 nennt ihn subsidiär, d. h. soweit ein Beschluß der G.V. oder der Gesellschaftsvertrag von einem entsprechenden Bestimmungsrechte Gebrauch machen. Außerdem ist aber hier noch die Zustimmung der p.h.G. geboten, was für die Auffassung spricht, daß in diesem Fall der Aufsichtsrat nur als Organ der Kommanditistengesamtheit wirkt, denn sonst wäre die Zustimmung der p.h.G. erläßlich[82]). § 325 Z. 5 weist auf die Obliegenheiten der p.h.G. gegenüber der K.G.a.A. hin. Diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung zu den allgemeinen Aufsichtsrechten und Aufsichtspflichten dar, die der Aufsichtsrat nach § 246 H.G.B. wahrzunehmen hat. Trotz dieser spärlichen Erwähnung muß der Aufsichtsrat als ein notwendiges Organ der K.G.a.A. gelten, was sich aus den Verweisungsvorschriften des § 320 Abs. 3 H.G.B. ergibt[83]). Daneben ist aus dem Gesetz das Vorhandensein dieses Organs zu folgern, weil es dasselbe als ganz selbstverständlich voraussetzt.

Ob nun der Aufsichtsrat nur Organ der Kommanditistengesamtheit oder der ganzen Gesellschaft ist, ist in der Literatur strittig. Diejenigen, die ihn in erster Linie als Organ der Gesamtgesellschaft bezeichnen, lassen ihn zugleich als Sonderorgan des Kommanditistenverbandes bestehen[84]). Von anderer Seite wird diese Doppelstellung mit Bedenken betrachtet[85]). Aus der Fülle von Bestimmungen, die von der A.G. auf die K.G.a.A. bezogen werden gemäß § 320 Abs. 3 H.G.B., desgleichen aus den Sonderbestimmungen über die K.G.a.A. ist zu folgern, daß nach dem Willen des Gesetzes dem Aufsichtsrat sowohl die Stellung als Organ der Gesamtgesellschaft wie auch die eines Sonderorgans des Kommanditistenverbandes zukommt.

Der Aufsichtsrat kann ebenso gut nach § 328 H.G.B. als Vertreter des Kommanditistenverbandes auftreten, wie nach § 247 Abs. 1 H.G.B. als Vertreter der K.G.a.A. Da die Möglichkeit gegeben ist, daß sowohl die K.G.a.A.

---

81) Schreiber, S. 44; Staub, § 320 Anm. 29; Rudolf Fischer bei Ehrenberg, S. 428; anderer Ansicht Lehmann-Ring, § 320 Nr. 4; Makower, § 320 Anm. 6, g, 13.

82) Schreiber, S. 180.

83) Staub, § 320 Anm. 92; Lehmann-Ring, § 320 Nr. 7; Makower, § 320 Anm. 5, c, 9; Iklé, S. 119.

84) Fischer bei Ehrenberg, S. 429, 432.

85) Fischer bei Ehrenberg, w. o.

als auch der Kommanditistenverband vom Aufsichtsrat rechtsgeschäftlich oder prozessual vertreten werden kann, ist die Doppelstellung des Aufsichtsrats, der für beide auftreten kann, deutlich erkennbar[86]). Für Prozesse ist dies besonders wichtig, weil zwischen einem Rechtsstreit, den der Kommanditistenverband gegen die p.h.G. führt und einem solchen der Gesellschaft gegen die p.h.G., ein großer Unterschied besteht. Ist der Kommanditistenverband die eine Partei, so sind die andere Partei die beklagten p.h.G. Die nicht beklagten p.h.G. scheiden aus der Parteirolle aus und können in ihrer Eigenschaft als Dritte sogar als Zeugen vernommen werden. Unterliegt der Kommanditistenverband, so hat er die Kosten selbst zu tragen. Führt dagegen die Gesellschaft einen Prozeß gegen die p.h.G., so wird der Kommanditistenverband und die nicht beklagten p.h.G. Partei, die beklagten p.h.G. übernehmen die andere Parteirolle.

2. Der Aufsichtsrat als Kommanditistenorgan: Der Aufsichtsrat gilt im Verhältnis zur Kommanditistengesamtheit als Exekutivorgan und hat in dieser Eigenschaft die Beschlüsse der G.V. auszuführen, aber nur unbeschadet des Rechts der p.h.G. auf Vertretung. Eine Vertretungsmacht des Aufsichtsrats für den Kommanditistenverband ist weiterhin gegeben, wenn es sich um Maßnahmen handelt, bei denen die Kommanditistengesamtheit den p.h.G. gegenüber steht, z. B. wenn Widerspruch gegen außergewöhnliche Geschäfte erhoben werden soll. In Rechtsstreitigkeiten, welche die p.h.G. und die Kommanditisten betreffen, ist er nicht lediglich berechtigt, wenn die G.V. die Prozeßführung beschlossen hat, sondern er ist schlechthin zuständig, und außerdem ist er auch vertretungsverpflichtet, §§ 328 Abs. 1, 247 Abs. 1 H.G.B. Anstelle des Aufsichtsrats kann die Kommanditistengesamtheit in Prozessen mit den p.h.G. auch besondere Prozeßvertreter wählen gemäß § 328 Abs. 2 H.G.B. Derartige Prozesse betreffen die Fälle, in denen Beschlüsse nur von den p.h.G. und der Kommanditistengesamtheit gemeinsam gefaßt werden können, wie z. B. Klage der letzteren gegen die p.h.G. auf Anerkennung einer bestimmten Bilanz[87]). Einen Widerspruchsbeschluß der Kommanditisten hat der Aufsichtsrat den p.h.G. mitzuteilen und für seine Beachtung durch letztere zu sorgen, § 328 Abs. 1 H.G.B.

3. Der Aufsichtsrat als Gesellschaftsorgan: Der Aufsichtsrat hat als Organ der Gesellschaft eine Überwachungsaufgabe gemäß § 246 H.G.B. Sein Überwachungsrecht geht darauf hinaus, nicht einen von der G.V. abhängigen Vorstand zu beaufsichtigen und zu leiten, sondern er hat die der G.V. weit an Macht überlegenen p.h.G. zu überwachen. In dieser Eigenschaft hat er darauf zu achten, daß sie sich über die Rechte der Kommanditisten nicht hinwegsetzen und die Geschäfte der Gesellschaft dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag gemäß führen. Über etwaige Verstöße hat er der G.V. zu berichten, die von dem p.h.G. aufgestellte Bilanz und

86) Makower, § 328 Anm. 4a; Lehmann-Ring, § 328 Nr. 1 u. 2 H.G.B.
87) Neukamp, Z.H.R., Band 48, S. 486.
88) Staub, § 320 H.G.B., A. 92.

ihre Beschlüsse über die Gewinnverteilung hat er zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Um seine Überwachungspflicht erfüllen zu können, hat er das Recht, sich jederzeit durch eigene Anschauung von den Verhältnissen der Gesellschaft zu unterrichten, namentlich die Bücher und Papiere einzusehen und von den p.h.G. Auskunft zu fordern, §§ 320, 325 H.G.B. Durch diese Kontrolltätigkeit wird der Aufsichtsrat in gewisser Weise den p h.G. übergeordnet[88]), jedoch immer wieder mit der Maßgabe, daß er diese nur zu beaufsichtigen und nur insoweit Rechte auszuüben hat, als sie den Kommanditisten gesetzlich zustehen.

Außer diesem Überwachungsrecht hat der Aufsichtsrat noch das gesellschaftliche Vertretungsrecht gegenüber den p.h.G. bei Rechtsgeschäften mit ihnen, § 247 H.G.B. Auch besitzt er die Berechtigung, auf den Namen der Gesellschaft Prozesse gegen die p h.G. anzustellen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Gründung oder Geschäftsführung, §§ 325 Z. 7, 247[89]). Die Vergütung des Aufsichtsrats für seine geschäftliche Tätigkeit bezieht er aus gesellschaftlichen Mitteln, § 328 Abs. 2 H.G.B.

Der Aufsichtsrat ist in seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Organ nur der Gesellschaft verantwortlich, während er bei seiner Tätigkeit für die Kommanditistengesamtheit nur dieser zur Verantwortung steht[90]). Schreiber vermag sich dieser Auffassung von der Doppelstellung des Aufsichtsrats nicht anzuschließen, da er eine Funktion des Aufsichtsrats für den Kommanditistenverband nicht anerkennt, denn sie werde nicht kraft eines besonderen Verhältnisses zum Kommanditistenverband ausgeübt, sondern sie sei in den Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats als eines Organs der Gesamtgesellschaft mitenthalten[91]). Den Aufsichtsrat allein der Kommanditistengesamtheit gegenüber haften zu lassen, wie es die Ansicht von Behrend ist, stellt eine ältere Rechtsauffassung dar[92]). Die Doppelstellung des Aufsichtsrats ergibt sich auch aus den gesetzlichen Wirkungen des G.V.-Beschlusses. Der Aufsichtsrat ist nur dann durch einen Beschluß der G.V. der Gesellschaft gegenüber gedeckt, wenn er als Ausführungsorgan der Kommanditistengesamtheit gehandelt hat, nicht auch dann, wenn er Organ der Gesellschaft war[93]). In diesem Fall ist die G.V. keine ihn anweisende Behörde, den Gläubigern gegenüber können sich daher die Mitglieder des Aufsichtsrats auf einen Beschluß der G.V. nicht berufen.

89) Denkschrift, S. 192.
90) Staub, § 320 Anm. 94; Makower, § 320 Anm. 5.
91) Schreiber, S. 175.
92) Behrend, § 145, Anm. 25.
93) Staub, § 320, Anm. 98; dagegen Schreiber, S. 184.

## 4. Kapitel.

## Das Grund- und Gesellschaftskapital, die Gewinn- und Verlustregelung.

### § 14.

### Die Kapitalgrundlagen der Gesellschaft.

Das Grundkapital bei der K.G.a.A. hat eine andere Bedeutung als bei der A.G. Bei dieser stellt es sich als satzungsgemäß aufzubringendes Vermögen der ganzen Gesellschaft dar, an dem jeder Gesellschafter beteiligt ist. Bei der K.G.a.A. dagegen ist die Beteiligung am Grundkapital nur für die Kommanditistengesamtheit zwingend, während die p.h.G. sich daran mit Aktien beteiligen können. Die Sondereinlagen der p.h.G. gemäß § 322, Abs. 2 H.G.B. fallen nicht unter das Grundkapital, sie bilden eine eigene Vermögenskategorie und müssen im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. So versteht man unter Grundkapital das bestimmte, für jedermann feststellbare Geschäftskapital, welches dauernd einen Grundstock des Unternehmens bilden soll und zugleich ein bestimmtes Befriedigungsobjekt für die Gläubiger darstellt. Es wird sich mit dem Gesellschaftsvermögen nur selten decken. Das Gesellschaftsvermögen kann das Grundkapital übersteigen, insbesondere bei Hinzutritt des Reservefonds, Wertsteigerung der Vermögensstücke, Sondereinlagen der p.h.G. Ebenso kann auch das Gesellschaftsvermögen unter den Betrag des Grundkapitals sinken, insbesondere bei Ausbleiben der versprochenen Beiträge und bei Verlusten der Gesellschaft. Das Grundkapital beziffert sich somit auf die Summe der Endbeträge sämtlicher Aktien, während das Gesellschaftskapital übereinstimmend ist mit dem nach Abzug der Passiven sich ergebenden Überschuß. Das Gesellschaftsvermögen erscheint in der Bilanz, aber naturgemäß seines ständigen Wechsels wegen nicht im Gesellschaftsvertrag, während das Grundkapital darin bestimmt seinen Ausdruck finden muß. Jede Änderung der Zahlenhöhe dieses Grundkapitals bedeutet somit eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, die nur unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen zulässig und möglich ist.

### § 15.

### Die Gewinn- und Verlustregelung bei den p.h.G.

Die Gewinnberechnung findet bei den p.h.G. und Kommanditisten getrennt statt nach verschiedenen Grundsätzen. Das Gleiche gilt für die Auszahlung[94]). Das ist daraus zu folgern, daß wir hier in der K.G.a.A. 2 ganz verschiedenartige Personenkategorien vorfinden, die ihre Bestimmung teils dem Aktienrecht teils dem Kommanditgesellschaftsrecht entlehnen. Es ist nicht möglich, diese Schwierigkeiten zu umgehen, da § 320 Abs. 2 u. 3 H.G.B. den beiden Gesellschaftsbelangen Rechnung trägt. Die Bilanz der K.G.a.A. ist nach den Grundsätzen einer Aktienbilanz aufzumachen. Fraglich ist nur,

94) Fischer, S. 432; Horrwitz, S. 487.

ob für die Berechnung der Gewinnverteilung gemäß §§ 320 Abs. 2, 167 ff. H.G.B. nicht intern die Vorschriften des Kommanditrechts zur Geltung zu bringen sind. Diesen Weg gehen die meisten Autoren[95]), während Schreiber[96]) eine andere Ansicht vertritt. Er steht auf dem Standpunkt, daß durch die Sondergewinnberechnung der p.h.G. und Kommanditisten eine ungeschiedene Addition und Substraktion verschieden genannter Zahlen vorliegt. Er empfiehlt eine Aktienbilanz, nach der die Gesellschafter d. h. die p.h.G. einerseits und der Kommanditistenverband andererseits, nach Treu und Glauben die eine gemeinsame Bilanz zur Grundlage auch ihrer internen Berechnung zu machen haben[97]). Er wirft die Frage auf, ob bei der Berechnung der Gewinnverteilung gemäß §§ 320 Abs. 2, 167 ff. H.G.B. nicht intern die Vorschriften des Kommanditrechts zur Anwendung zu bringen sind. Er verneint jedoch ihre Anwendung und begründet seinen ablehnenden Standpunkt damit, daß in der Aktienbilanz nicht Gewinnposten eingesetzt werden, die aus einer Kommanditbilanz über dasselbe Unternehmen stammen.

Die Gewinnberechnung der p.h.G. vollzieht sich nach den Grundsätzen der einfachen K.G. Dies führt zu dem Ergebnis, daß die betreffenden Kapitalanteile der p.h.G. nicht etwa wie das Aktienkapital als unveränderlicher Passivposten in die Bilanz einzustellen sind, sondern daß der auf einen p.h.G. entfallende Anteil am Verlust eines Geschäftsjahres abgeschrieben wird, und daß, wenn das Geschäftsergebnis des folgenden Jahres einen Gewinn aufweist, ein entsprechender Anteil hieran den p.h.G. gutzuschreiben und nach Maßgabe der §§ 120, 122 auf Verlangen auszuzahlen ist[98]). Für den Inhaber ist der Gewinn ein Überschuß des Reinvermögens am Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Stande des Reinvermögens am Schluß des vorhergehenden Jahres gemäß dem Kommanditgesellschaftsrecht.

Es werden von dem bilanzmäßigen Reingewinn den p.h.G. 4% am Kapitalanteil, von dem Restgewinn wird ein den Umständen nach angemessener Teil gutgeschrieben, §§ 163, 168 Abs. 2 H.G.B. Gemäß § 329 Abs. 2 H.G.B. findet auf den Gewinn, der sich für die p.h.G. ergibt, die Vorschrift des § 262 Abs. 1 H.G.B. Anwendung, der zufolge von dem jährlichen Reingewinn ein bestimmter Teil dem Reservefonds zugeführt werden muß. Dies gilt für jeden Fall, also auch dann, wenn sich für die p.h.G. ein Gewinn, für die Gesellschaft eine Unterbilanz ergibt[99]).

Die p.h.G. können 4% ihrer Kapitalanteile ausbezahlt verlangen, auch wenn die Bilanz mit einem Jahresverlust abschließt; jedoch gilt die Ausnahme des § 329 Abs. 1 H.G.B., der eine Auszahlung unterbindet, solange eine Unterbilanz vorhanden ist, welche die nicht in Aktien bestehenden Anteile der p.h.G. übersteigt. Den 4% übersteigenden Anteil am Gewinne des

---

95) Denkschrift, S. 192 ff.; Staub, § 320, Anm. 65 H.G.B.; Iklé, S. 156; Rudolf Fischer bei Ehrenberg, S. 432 ff.; Makower, § 329 Anm. 1b H.G.B.
96) Schreiber, S. 117.
97) Lehmann-Ring, § 329 Nr. 2 H.G.B.; Karl Ritter, § 320 Anm. 3 H.G.B.
98) Denkschrift, S. 179.
99) Denkschrift, S. 180.

letzten Jahres kann der p.h.G. insoweit verlangen, als es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, § 122 H.G.B.

Auch der Verlust wird auf die p.h.G. in derselben Weise verteilt wie der Gewinn, d. h. auf Grund der Jahresbilanz, in der die Geschäftsergebnisse des betreffenden Jahres sich darstellen. Der hiernach den p.h.G. zufallende Verlustanteil vermindert dessen Kapitalkonto und führt gegebenenfalls zu einem Passivsaldo für ihn. Den Betrag eines Passivsaldos hat der p.h.G. bei Auflösung der Gesellschaft in die Gesellschaftskasse einzuschießen.

## § 16.

### Die Gewinn- und Verlustregelung bei den Kommanditisten.

Die Kommanditisten haben Anspruch auf 4% ihrer Kapitalanteile und den entsprechenden Überschuß. Der Anspruch ist jedoch durch das Anleihestockgesetz vom 4. Dez. 1934 beschränkt auf 6% in bar. In § 3 dieses Gesetzes heißt es, daß der für ein Geschäftsjahr bar auszuschüttende Gewinn 6% des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten darf. Ist im Vorjahre ein Gewinn von mehr als 6% ausgeschüttet worden, so darf der Gewinn bis zu dem gleichen Hundertsatz wie im Vorjahre ausgeschüttet werden, die Barausschüttung darf jedoch in diesem Fall 8% nicht übersteigen. Die Kommanditisten nehmen an den Gewinnen nach aktienrechtlichen Grundsätzen teil. Ihr Aktivsaldo erfährt keine Vergrößerung durch die 4%ige Zuschreibung des Gewinnes, wie es bei den Kommanditisten einer K.G. geschieht, da das Grundkapital der K.G.a.A. eine feststehende Ziffer darstellt. Auch erhalten sie nicht den Rest des Gewinnes ausbezahlt, der bei der Gewinnberechnung für die p.h.G. übrig bleibt. Es gelten lediglich aktienrechtliche Grundsätze. Sie haben daher nur einen Anspruch auf Dividende, wenn ohne Antastung des Grundkapitals und des Reservefonds ein Reingewinn erzielt ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nicht nach dem Jahresgewinn, sondern nach der Bilanz. Besteht ein Verlust, und lauten die Jahresgewinne der folgenden Zeiträume günstig, so ist nicht eher eine Dividendenausnützung möglich, bis der Verlust ausgeglichen ist. Der Reingewinn wird entsprechend den Anteilen verteilt.

Auch der Verlust berechnet sich bei den Kommanditisten nach aktienrechtlichen Grundsätzen. Auf das Kapitalkonto der Kommanditisten wird der sich aus dem Verlustanteil ergebende Betrag nicht übertragen wegen der Unveränderlichkeit des Grundkapitals. Der Verlust wird vielmehr in ganz anderer Weise berechnet, als Posten einer aktienrechtlichen Bilanz. Ein sich ergebender Verlust eines bestimmten Jahres vermindert das Normalvermögen der Gesellschaft, verschlechtert die Bilanz und vermindert den aktienrechtlichen Dividendenbezug.

## VII. Kapitel.

## Rechtfertigung der K.G.a.A.

### § 17.

### Zweckbestimmung.

Über den Zweck der A.G. und K.G.a.A. äußerten sich schon die Motive zur Novelle von 1884. Danach sind die A.G. und die K.G.a.A. zwei wesentlich verschiedene Gesellschaftsformen, von denen jede den Bedürfnissen des vielgestalteten wirtschaftlichen Lebens nach einer anderen Richtung genügen soll. Die A.G. erscheint als die geeignete Form der Kapitalvereinigung für solche wirtschaftliche Unternehmungen, welche einerseits bedeutende Kapitalien zu ihrer Durchführung fordern, bei denen es aber andererseits weniger auf die persönliche Kraft und Initiative des Leiters ankommt. Die K.G.a.A. eignet sich dagegen für Unternehmungen, welche neben den erforderlichen Geldmitteln, um emporzublühen, der persönlichen Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit eines Geschäftsherrn bedürfen, der mit seiner ganzen Persönlichkeit und mit seinem ganzen Vermögen bei dem Unternehmen interessiert ist.

Wo diese Gesellschaftsform in den letzten Jahrzehnten angewandt wurde, war sie unmittelbar aus den Bedürfnissen des jeweiligen Verkehrs hervorgegangen. Es konnte daher niemals ein Wunsch der Praxis sein, den Weiterbestand dieses Instituts überhaupt in Frage zu stellen. Es mußte vielmehr den Interessenten überlassen bleiben, unter den verschiedenen Formen und Arten des Gesellschaftsvertrages diejenige zu wählen, welche ihren Bedürfnissen im Einzelfall am besten entsprach.

In den Fällen, in denen man auf die Haftung der leitenden Gesellschafter besonderen Wert legt, sei es, weil diese nach ihrer besonderen Eignung oder nochmehr nach den Garantien, die sie in vermögensrechtlicher Beziehung bieten, dem ganzen Institut einen besonderen Halt geben, wird man die Form der K.G.a.A. wählen. In allen solchen Fällen, in denen eben ein so großes Gewicht auf die Person der Leiter gelegt wird, ist die Form der K.G.a.A. geradezu unerläßlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich vorzugsweise darum handelt, die persönliche Kraft und Initiative durch Zutritt nicht persönlich haftender kapitaleinschießender anderer Gesellschafter zu verstärken. Ebenso wenn die schwerfällige Organisation einer A.G. nach der Art des Geschäftszweiges nicht zweckmäßig ist, kann die K.G.a.A. die gesellschaftliche Betriebsgrundlage abgeben. Es gibt eine Menge von Möglichkeiten, die unmittelbar auf die Errichtung einer K.G.a.A. hinweisen. Das sind alle diejenigen Unternehmungen, in denen einzelne Personen vermöge ihrer Kenntnisse, ihrer Stellung oder ihrer Mittel so hervorragend wirken, daß sie die eigentliche Basis des ganzen Unternehmens bilden. Soll ein solches Unternehmen aktienrechtlich aufgebaut werden, dann kann nur die K.G.a.A. dafür in Frage kommen.

Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen treten noch besondere Zweckbestimmungen. Durch die K.G.a.A. soll der Überfremdungsgefahr vorgebeugt werden. Es konnten z. B. in der Inflation deutsche Dividendenwerte in großen Mengen von Ausländern ihrer überlegenen Währung zufolge gekauft werden. Denn die Aktien sind in der Regel Inhaberpapiere und tragen damit das Kennzeichen der Anonymität. Eine bestimmte Kontrolle mußte deshalb versagen, und es trat eine Überantwortung großer deutscher Vermögenswerte an Ausländer ein. Durch die freie Begebbarkeit der Aktien wurde ausländischen Majoritäten, welche die Verwaltung im Auslandsinteresse bestimmten, Vorschub geleistet. Als Abhilfemittel gegen diese Überfremdung wählte man das Institut der Vorzugsaktien mit vielfachem Stimmrecht, die in sichere Hände gegeben wurden. An Mißbräuchen fehlte es jedoch auch hier nicht. Gegen diese Mißstände bot das Institut der K.G.a.A. eine wirksame Abwehr. Durch die Verbindung des Kapitals mit der Persönlichkeit und durch die besondere Hervorhebung dieser Persönlichkeit als echte Geschäftsinhaber wurde eine bessere Gewährleistung deutscher Interessen garantiert, und die K.G.a.A. kann daher als der besser legitimierte Nachfolger der Stimmrechtsaktien im Kampfe gegen die Überfremdung angesehen werden. Durch die weitgehenden Verwaltungs- und Bestimmungsrechte wird eine ausländische Verwaltung hier zur Unmöglichkeit. Dies zu verhindern muß insbesondere für den Fall gelten, wenn der ausländische Kapitalmarkt angegangen werden soll. Wenn diese Möglichkeit aus grundsätzlichen Erwägungen heraus z. Z. auch nicht vorhanden ist, so bleibt sie aber immerhin offen nach der Richtung, die sich aus der Anonymität der Aktie ergibt. D. h. der Ausländer kann sich unerkannt an dem Erwerb von Aktien beteiligen. Da auch im heutigen Dritten Reich die Eigenschaft der Anonymität der Aktie beibehalten werden soll[100]), bietet die K.G.a.A. mit starken echten persönlich haftenden Gesellschaftern eine gute Gewähr gegen Überfremdung. Auch kommt für die K.G.a.A. die Tatsache hinzu, daß für die Verteilung des Kapitals und der Macht zwischen Verwaltung und Aktionären außerordentlich viele Möglichkeiten gegeben sind, wodurch eine beweglichere Rechtsform geschaffen wird, als sie die A.G. bietet.

Es ist zu erwägen, ob die in den letzten Jahren betriebene Steuerpolitik zu der Errichtung von K.G.a.A. beigetragen hat. Nach dem Körperschaftsteuergesetz vom 30. März 1920, § 6 Z. 7 waren nämlich die Gewinnanteile der p.h.G. einer K.G.a.A. von der Körperschaftssteuer befreit. Die Gewinnanteile waren nur als Einkommen zu versteuern. Nach dem Körperschaftssteuergesetz vom 24. Oktober 1934 sind diese Vorzüge weggefallen, und eine unbeschränkte Körperschaftssteuerpflicht erstreckt sich nun auf sämtliche Einkünfte bei den sog. Kapitalgesellschaften, § 1. Als ausschlaggebender Anreiz zur Errichtung von K.G.a.A. war diese Steuerpolitik nicht zu werten,

---

100) Rede d. Reichsbankpräsidenten Dr. Hjalmar Schacht über die Deutsche Aktienrechtsreform vor der Akademie für Deutsches Recht am 30. Nov. 1935.

wenn sie auch als Beweggrund bei den Gründungen mitgespielt haben kann. Die Gründungsursachen lagen bei den K.G.a.A. viel tiefer, sie beruhten auf Tatsachen, welche die wirtschaftliche Zweckrichtung für eine K.G.a.A. abgaben. Als zusätzlicher Beweggrund war die bereits erwähnte Bekämpfung der Überfremdungsgefahr zu nennen.

## § 18.

### Ihre heutige gesellschaftsrechtliche Bedeutung.

Naturgemäß muß die Form der K.G.a.A. dann Anwendung finden, wenn uns sobald der Schwerpunkt des Unternehmens in der Teilnahme bestimmter persönlich haftender Gesellschafter liegt und die Vorteile der beschränkten Haftung sowie die Aktienemission nur für die Kommanditisten in Betracht kommen sollen. Diesen Weg sind vielfach in den letzten Jahren die deutschen Ostseehäfen gegangen. Die Reedereien verwandelten sich aus Geldbedürfnis heraus in K.G.a.A. Die bis dahin mit der Geschäftsführung betrauten „Schiffsdirektoren" wurden die p.h.G., die „Dividendenreeder" Kommanditisten.

Auch heute wird die Neigung, der K.G.a.A. gegenüber der A.G. den Vorzug zu geben, stets dann vorhanden sein, wenn sich jemand im Vertrauen auf die Tüchtigkeit und Kreditfähigkeit der Geschäftsleiter an einem Unternehmen unter beschränkter Haftung beteiligen will. Auch die p.h.G. können den unmittelbaren Anstoß zu Gründungen von K.G.a.A. abgeben. Dies wird dann der Fall sein, wenn sie sich die Leitung des von ihnen begründeten Unternehmens sichern wollen, weil sie ein hohes Vermögensinteresse daran haben, oder weil besondere nur ihnen eigene Kenntnisse und Fähigkeiten dazu erforderlich sind. Hat der Gründer eines gesellschaftlichen Unternehmens dieses Ziel vor Augen, so wird er zur Durchführung nicht die Form der A.G. wählen, weil er eben bei dieser der Gefahr ausgesetzt ist, daß ihm bei der Neuwahl des Vorstandes oder durch einen anderweitigen Beschluß der G.V. die Leitung des Unternehmens entzogen werden kann.

Bei denjenigen Unternehmungen dagegen, bei denen nach Ansicht der Kommanditisten die p.h.G. nicht den Mittelpunkt und Kern des Geschäfts bilden sollen, sondern nur vorgeschobene Personen sein sollen, kann die Form der K.G.a.A. nicht in Frage kommen. Derartige Unternehmungen sind von den Gründern als A.G. gedacht, wenn sie auch in der Form von K.G. a.A. aufgezogen worden sind. Der Widerspruch zwischen Form und Inhalt drängt hier zu einer Auseinandersetzung. Die Kommanditisten betrachten sich in der Tat als Führer des Unternehmens, während sie es dem rechtlichen Inhalte nach nicht sind. Die p.h.G. dagegen stützen sich auf die feste Position, die ihnen das Gesetz einräumt und behaupten sich den Kommanditisten gegenüber als Leiter des Unternehmens, während sie nach der ursprünglichen Absicht der Kommanditisten eine viel geringere Stellung einnehmen sollten. In solchen Fällen ist nicht die K.G.a.A., sondern die A.G. von Anfang an zu wählen.

Nach nationalsozialistischer Auffassung, die insbesondere in der Rede des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht[101]) zum Ausdruck kam, muß auch in den Handelsgesellschaften das Führerprinzip zum Durchbruch kommen. Aber den wirklichen Führer zu finden, der seine Schranken in seinem eigenen Verantwortungsgefühl sieht, ist sehr schwer. Damit wird die Persönlichkeitsgrundlage in den Vordergrund gestellt. Diesen Anforderungen genügt in 1. Linie die K.G.a.A. Die p.h.G., die zukünftig wieder ihre Stellung als echte Geschäftsinhaber behaupten werden, stellen die betriebsinteressierten und die betriebsbestimmenden Persönlichkeiten dar. Sie sind mit dem Wohl und Wehe eines Unternehmens, an dem ihre ganze Existenz hängt, unmittelbar verbunden. Ihre Stellung, die auf höchster Verantwortung und ernstem Pflichtgefühl beruht, die bei den unechten Geschäftsführern nicht so ausgeprägt sein können, kommt dem Führerprinzip am nächsten und deckt sich begrifflich vollständig mit ihm, wenn der persönlich haftende Gesellschafter, der in dem Unternehmen die meisten Kapitalanlagen ruhen hat und damit das größte Risiko trägt, sich bei den entsprechenden geistigen Voraussetzungen als Führer herausstellt. Zu den geistigen Voraussetzungen gehören insbesondere Verantwortungssinn, Geschick, Erfahrung, Berufsethik und soziales Wohlwollen. Verantwortungssinn kann in dieser Gesellschaft in erster Linie doch nur derjenige haben, der in gesteigerter wirtschaftlicher Bindung mit der Gesellschaft steht. Das kann nur ein p.h.G. als echter Geschäftsinhaber sein im Gegensatz zu den unechten p.h.G.

Die Garantien überwiegen diejenigen der A.G. Das Aktienkapital, dessen Erhaltung gesichert wird, bietet wie bei der A.G. im gleichen Sinne reale Sicherheit. Daneben besteht aber noch bei der K.G.a.A. der Personalkredit zufolge der wirtschaftlich starken und unbeschränkt haftenden p.h.G. Die K.G. ist damit berufen, eine gute und zeitentsprechende gesellschaftliche Hüterin wirtschaftlicher Interessen zu sein und gibt somit die innere Rechtfertigung für ihren gegenwärtigen und zukünftigen Aufgabenkreis ab.

## Zusammenfassung.

Die verschiedenen erläuterten Merkmale kennzeichnen die besondere rechtliche Gestaltung der K.G.a.A., die damit im Wirtschaftsleben zu erheblicher Bedeutung gelangt ist. Sie behauptet diese erst recht in der heutigen Zeit, die mit ihren Anforderungen einen strengen Maßstab an die Gesellschaften des Handelsrechts anlegt. Wissenschaft und Praxis werden sich daher mit der K.G.a.A. eingehender als bisher befassen müssen.

---

101) Rede des Reichsbankpräsidenten Dr. Hjalmar Schacht, über die deutsche Aktienrechtsreform vor der Akademie für deutsches Recht am 30. Nov. 1935.

## Literaturverzeichnis.


Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin u. Leipzig 1886, 1899.
Bundesgesetzblatt vom 25. Juni 1870.
Christians, Deutsche Börsenpapiere, Berlin 1880.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1910, 8. Aufl., Stuttgart 1920, 12. Aufl., Stuttgart 1930.
Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B., Berlin 1896, 1897.
Depetri, Zeitschrift f. das gesamte Handelsrecht, Band 87, Stuttgart 1924.
Dähnhardt, Diss.: Die Natur der K.G.a.A. und ihr Verhältnis zum rechtsfähigen Verein des B.G.B. Rostock 1902.
Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band 3, Leipzig 1916.
Eltzbacher, Deutsches Handelsrecht, Berlin 1924.
Endemann, Handbuch des Deutschen See- und Wechselrechts, Leipzig 1881, 1889.
— Lehrbuch des Deutschen Handelsrechts, 3. Aufl., 4. Aufl., Heidelberg, Leipzig, 1876, 1887.
Einführungsgesetz zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.
Fischer, Handbuch des gesamten Handelsrecht, Band 1 und 3, Leipzig 1916.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie, Berlin 1887.
Gotthardt, Die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften und ihre wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1902.
Horrwitz, Das Recht der G.V. der A.G. und der K.G.a.A., Berlin 1913.
Iklé, Die K.G.a.A. nach schweiz. Recht, Bern 1907.
Keyssner, Die Erhaltung der Handelsgesellschaften, Berlin 1870.
Kniep, Societas publicanorum, Band 1, Jena 1896.
Laband, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Stuttgart 1885.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912.
— Recht der A.G., Band 1, Leipzig 1875, 1879, 1895.
Lehmann-Höniger, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1921.
Lehmann-Ring, Kommentar zum H.G.B., Berlin 1913 und 1914.
Makower, Handelsgesetzbuch, 12. Aufl., 13. Aufl., Berlin 1898, 1906.
Meyer, Reichsgesetz betr. die K.G.a.A. vom 18. 7. 1884.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1921, 1927.
Neukamp, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 48, Stuttgart 1899.
Passow, Die A.G., 2. Aufl., Jena 1922.
Pinner, Das deutsche Aktienrecht, Berlin 1899.
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, Leipzig 1875.
— Das Recht der Kommanditgesellschaften, Leipzig 1881.
Riesser, Neuerungen im Deutschen Aktienrecht, Berlin 1899.
Reichau, Diss.: Ist die K.G.a.A. ein rechtsfähiger Verein? Rostock 1902.
Reichstagsprotokolle 1870.
Ring, Das Reichsgesetz betr. die K.G.a.A., A.G. von 1884, Berlin 1893.
Ritter, Kommentar zum H.G.B., 2. Aufl., München und Berlin 1932.

Schreiber, Die K.G.a.A., München 1925.
Staub, Kommentar zum H.G.B., 12. u. 13. Aufl., Berlin und Leipzig 1926; 14. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.
Stenographische Berichte des Reichstags, 1870.
Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1893.
Thöl, Handelsrecht, 5. Aufl., Leipzig 1875.
Völderndorff, Das Reichsgesetz betr. die K.G.a.A. und A.G. von 1884, Erlangen 1885.
Wieland, Handelsrecht, München und Leipzig 1921.
Entscheidungen: Reichsoberhandelsgericht; Band 7, S. 415; Band 16, S. 286; Band 18, S. 395; Band 24, S. 166.
— RG.: Band 66, S. 240; Band 74, S. 297; Band 82, S. 360; bei Gruchot Band 40, S. 1111.
— Thür. O.V.G.: J.W. S. 240, Jahrgang 1918.
— K.G.: Band 6, S. 64; Band 11, S. 29.
— Das Recht 00, S. 285, Entsch.d.L.G. Berlin 1.